

216. (3. 46.199/IV.)
 Alois Koschar, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 157 des Alois Koschar, Lehrers in Oberradersburg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
217. (3. 46.200/IV.)
 Georg Dominikus, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 158 des Georg Dominikus, Lehrers in Oberradersburg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
218. (3. 46.201/IV.)
 Wilhelm Wolf, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 159 des Wilhelm Wolf, Oberlehrers in Heimschuh, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
219. (3. 46.202/IV.)
 Franz Fischer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 177 des Franz Fischer, Lehrers in Brunnndorf, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
220. (3. 46.203/IV.)
 Anton Hofbauer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 183 des Anton Hofbauer, Oberlehrers in Gams bei Marburg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
221. (3. 46.204/IV.)
 Medarda Kirchgessner, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 202 der Medarda Kirchgessner, Lehrerin in Fürstfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
222. (3. 46.205/IV.)
 Klementine Glock, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 203 der Klementine Glock, Oberlehrerin in Fürstfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

223. (Z. 46.206/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 204 der Karoline Filafarro, Lehrerin in Fürstenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Karoline Filafarro, volle An-rechnung der Unterlehrer-jahre.

224. (Z. 46.207/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 215 der Anna Höfler, Lehrerin in St. Martin im Sulm-tale, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Anna Höfler, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

225. (Z. 46.208/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 227 des J. Kovacic, Lehrers in Hl. Dreifaltigkeit B.-B., um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

J. Kovacic, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

226. (Z. 46.209/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 247 des Friedrich Karl, Oberlehrers in Nestelbach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Friedrich Karl, volle Anrech-nung der Unterlehrerjahre.

227. (Z. 46.210/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 254 des Eduard Grill, Oberlehrers in Rottenmann, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Eduard Grill, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

228. (Z. 46.211/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 253 des Hermann Wengert, Oberlehrers in Schladming, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Hermann Wengert, volle An-rechnung der Unterlehrer-jahre.

229. (Z. 46.212/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 255 des Rupert Schaffler, Lehrers in Rottenmann, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Rupert Schaffler, volle An-rechnung der Unterlehrer-jahre.

230. (Z. 46.213/IV).
 Maria Regovetič, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 258 der Maria Regovetič, Lehrerin i. N. in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
231. (Z. 46.214/IV).
 Josef Schreiner, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 266 des Josef Schreiner, Oberlehrers in St. Stefan ob Stainz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
232. (Z. 46.215/IV).
 Josef Harb, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 40 des Josef Harb, Oberlehrers in Stainz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
233. (Z. 46.216/IV).
 Emma Kdč, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 41 der Emma Kdč, Lehrerin in Stainz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
234. (Z. 46.217/IV).
 Maria Krkoščka, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 42 der Maria Krkoščka, Lehrerin in Stainz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
235. (Z. 46.218/IV).
 Maria Zopf, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 74 der Maria Zopf, Lehrerin in Pristova, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
236. (Z. 46.219/IV).
 Franz Zopf, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 75 des Franz Zopf, Oberlehrers in Pristova, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

237.

(Z. 46.220/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 77 der Irma Koschutnik, Lehrerin in Hochenegg, um volle Anrechnung des Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Irma Koschutnik, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

238.

(Z. 46.221/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 78 des Karl Böhm, Oberlehrers in Großflorian, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Karl Böhm, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

239.

(Z. 46.222/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 84 der Franziska Kom, Lehrerin in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Franziska Kom, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

240.

(Z. 46.223/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 85 und 522 des Franz Schöpfer, Bürgerschuldirektors in Voitsberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Franz Schöpfer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

241.

(Z. 46.224/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 86 und 524 des Anton Fay, Lehrers in Lankowitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Anton Fay, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

242.

(Z. 46.225/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 87 und 533 des Matthias Schnizer, Oberlehrers in Lankowitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Matthias Schnizer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

243.

(Z. 46.226/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 88 und 502 des Albert Pfaller, Lehrers in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Albert Pfaller, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

244. (3. 46.227/IV.)
- Robert Wild, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 89 und 509 des Robert Wild, Lehrers in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
245. (3. 46.228/IV.)
- Josef Bucher, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 90 und 503 des Josef Bucher, Lehrers in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
246. (3. 46.229/IV.)
- Julius Köck, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 91 und 523 des Julius Köck, Oberlehrers in Voitsberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
247. (3. 46.230/IV.)
- Max Reichl, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 92 und 529 des Max Reichl, Lehrers in Voitsberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
248. (3. 46.231/IV.)
- Josef Stangl, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 93 und 518 des Josef Stangl, Lehrers in Voitsberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
249. (3. 46.232/IV.)
- Anna Kofalj, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 94 und 519 der Anna Kofalj, Oberlehrerin in Voitsberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
250. (3. 46.233/IV.)
- Friedrich Lang, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 95 und 530 des Friedrich Lang, Oberlehrers in Rainach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

251.

(3. 46.234/IV.)

Der Landtag beschließt:

Eugenie Visconti, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petitionen Nr. 96 und 520 der Eugenie Visconti, Lehrerin in Voitzberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

252.

(3. 46.235/IV.)

Der Landtag beschließt:

Maria Travnicek, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 97 der Maria Travnicek, Lehrerin in Neuberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

253.

(3. 46.236/IV.)

Der Landtag beschließt:

Karoline Feuchtinger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 98 der Karoline Feuchtinger, Lehrerin in Kammern, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

254.

(3. 46.237/IV.)

Der Landtag beschließt:

Fritz Feuchtinger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 99 des Fritz Feuchtinger, Oberlehrers in Kammern, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

255.

(3. 46.238/IV.)

Der Landtag beschließt:

Martin Leitinger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 100 des Martin Leitinger, Oberlehrers in St. Peter i. S., um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

256.

(3. 46.239/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Klöckl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 101 des Franz Klöckl, Schulleiters in Gressenberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

257.

(3. 46.240/IV.)

Der Landtag beschließt:

Paula Schnaubelt, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 102 der Paula Schnaubelt, Lehrerin in Neuberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

258. (3. 46.241/IV.)
- Karl Gaulhofer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 103 des Karl Gaulhofer, Lehrers in Teufenbach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
259. (3. 46.242/IV.)
- Franz Ferenz, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 104 des Franz Ferenz, definitiven Lehrers in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
260. (3. 46.243/IV.)
- Olga Holler, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 105 der Olga Holler, Lehrerin in Donawitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
261. (3. 46.244/IV.)
- Richard Antauer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 492 des Richard Antauer, Lehrers in Bernegg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
262. (3. 46.245/IV.)
- Mois Kopecky, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 493 des Moiss Kopecky, Oberlehrers in Bernegg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
263. (3. 46.246/IV.)
- Helene von Schwingenschlögel, volle Anrechnung der Unter-lehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 545 der Helene von Schwingenschlögel, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Ein-rechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
264. (3. 46.247/IV.)
- Anna Gyri, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 501 der Anna Gyri, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüch-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

265. (3. 46.248/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 504 der Wilhelmine Haim, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Wilhelmine Haim, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

266. (3. 46.249/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 505 der Anna Wüß, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Anna Wüß, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

267. (3. 46.250/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 506 des Johann Bürger, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Johann Bürger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

268. (3. 46.251/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 507 der Henriette Wimbersky, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Henriette Wimbersky, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

269. (3. 46.252/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 508 der Luise Berger, Lehrerin in Frauenberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Luise Berger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

270. (3. 46.253/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 510 der Hedwig Furreg, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Hedwig Furreg, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

271. (3. 46.254/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 511 des Wilhelm Reichmann, Oberlehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rück-sichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Wilhelm Reichmann, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

- Vinzenz Schuster, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 272. (3. 46.255/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 512 des Vinzenz Schuster, Oberlehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Maria Mazelle, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 273. (3. 46.256/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 513 der Maria Mazelle, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Franz Hanselmayer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 274. (3. 46.257/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 514 des Franz Hanselmayer, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Emilie Edle von Blumfeld, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 275. (3. 46.258/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 515 der Emilie Edlen von Blumfeld, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Anna Mayer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 276. (3. 46.259/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 516 der Anna Mayer, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Josef Haarl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 277. (3. 46.260/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 517 des Josef Haarl, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
- Ludmilla Stopper, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. 278. (3. 46.261/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 521 der Ludmilla Stopper, Fachlehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

279.

(3. 46.262/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 525 der Marie Schofferer, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Marie Schofferer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

280.

(3. 46.263/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 526 des August Panholzer, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

August Panholzer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

281.

(3. 46.264/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 527 des Alexander Prinzinger, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Alexander Prinzinger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

282.

(3. 46.281/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 37 des Albert Kunzer, Amtsboten der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, um Anrechnung der Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.

Albert Kunzer, Dienstzeitanrechnung.

283.

(3. 46.282/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 49 der Marie Nieben Edlen von Niefenfeld, Lehrerin i. P., in Eggenberg bei Graz, um Anrechnung der Dienstjahre an der evangelischen Volksschule, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.

Marie Nieben Edle von Niefenfeld, Dienstzeitanrechnung.

284.

(3. 46.283/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 70 des Peter Loparnik, Lehrers in Heiligenstein, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.

Peter Loparnik, Dienstzeiteinrechnung.

285.

(3. 46.284/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 167 des Maschinenhauspersonales der Landes-Irrenanstalt Feldhof bei Graz, um Gleichstellung mit dem Personale im Landes-Krankenhause, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.

Maschinenhauspersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Gleichstellung mit dem Personale im Landes-Krankenhause.

286.

(3. 46.285/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 198 der Marie Kreuz, Landes-Irrenanstalts-Vorstandswitwe in Graz, um Zuerkennung der Pension der VIII. Rangklasse, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.

Marie Kreuz, Pension der VIII. Rangklasse.

287. (3. 46.286/IV.)
 Berta Terglav, Pensionsgenuß.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 225 der Berta Terglav, Schuldirektorin in Graz, um Zusage der vollen Pensionsgenusses, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.
288. (3. 46.287/IV.)
 Oswald Weberhofer, Dienstzeitanzrechnung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 308 des Oswald Weberhofer, Oberlehrers in Allerheiligen bei Judenburg, um Anrechnung seiner provisorischen Lehrerjahre, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, zugewiesen.
289. (3. 46.288/II.)
 Josef Koinegg, Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 16 des Josef Koinegg, pensionierten Kutschers der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Gewährung einer Gnadengabe zu seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.
290. (3. 46.289/II.)
 Theresia Habel, Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 82 der Theresia Habel, Irrenhauswächterwitwe in Graz, um Verleihung der Erhöhung ihres Pensionsbezuges, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.
291. (3. 46.290/IV.)
 Matthäus Spende, Dienstzeitanzrechnung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 112 des Matthäus Spende, Oberlehrers in Stainzthal, um volle Anrechnung der provisorischen Jahre, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.
292. (3. 46.291/II.)
 Heinrich Reinstadler, Verpflegskostenanschlag.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 320 des Heinrich Reinstadler, Oberlehrers in St. Marein bei Knittelfeld, um Rücksicht der Verpflegskosten für seine Frau in der Landes-Irrenanstalt Feldhof, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.
293. (3. 46.292/II.)
 Felix Scheibein, VIII. Rangsklasse.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 232 des Felix Scheibein, Rechnungsführers der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Anerkennung der Bezüge der VIII. Rangsklasse der Landesbeamten, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, in der nächsten Tagung Bericht zu erstatten und einen Antrag zu stellen.
294. (3. 46.293/IV.)
 Anton Otter, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 528 des Anton Otter, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

295.

(3. 46.294/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 536 der Ida Fridel, Fachlehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Ida Fridel, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

296.

(3. 46.295/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 537 der Eleonore Reichmann, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Eleonore Reichmann, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

297.

(3. 46.296/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 538 der Maria Köchl, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Maria Köchl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

298.

(3. 46.297/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 540 der Adele Barthl, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Adele Barthl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

299.

(3. 46.298/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 541 der Johanna Holzmann, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Johanna Holzmann, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

300.

(3. 46.299/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 542 der Johanna Leinweber, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Johanna Leinweber, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

301.

(3. 46.300/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 543 des Josef Schwarzl, Oberlehrers in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Josef Schwarzl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

302. (3. 46.301/IV.)
- Franziska Zifler, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 544 der Franziska Zifler, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
303. (3. 46.302/IV.)
- Vinzenz Zfner, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 118 des Vinzenz Zfner, Lehrers in Johnsdorf, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren für die Pension als anrechenbar zu erklären.
304. (3. 46.303/IV.)
- Franz Ferenz, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 126 des Franz Ferenz, Lehrers in Köflach, um Anrechnung seiner an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren für die Pension als anrechenbar zu erklären.
305. (3. 46.304/IV.)
- Marie Kern, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 218 der Maria Kern, Bürgereschullehrerin in Judenburg, um Einrechnung von Dienstjahren, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße von zwei Jahren für die Pension als anrechenbar zu erklären.
306. (3. 46.305/III.)
- Theresia Kuralt, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 650 der Theresia Kuralt, Landhauswächterwitwe in Graz, um Zuwendung einer monatlichen Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erwägung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
307. (3. 46.306/III.)
- Maria Johs, Altersversorgung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 662 der Maria Johs, Landhauswächterwitwe in Graz, um eine gnadenweise dauernde Altersversorgung, wird dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erwägung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
308. (3. 46.307/I.)
- Dr. Josef Lins, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 469 des Professors Dr. Josef Lins an der Landes-Oberrealschule in Graz, wird die Einrechnung seiner Supplentenjahre zwischen Doktorat und Lehramtsprüfung in die aktive Dienstzeit bewilligt.

309. (Z. 46.308/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 365 der staatlichen Lehrwerkstätte (Korbflechtereischule) in St. Barbara in der Kollos, wird eine jährliche Subvention von 1.000 K aus Landesmitteln bewilligt.

Staatliche Lehrwerkstätte (Korbflechtereischule) in St. Barbara in der Kollos, Subvention.

310. (Z. 46.381/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 230 und 628 der Emma Vinzenzia Kobera, Beamtenswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird eine Erhöhung der Gnadengabe von 20 K, somit im ganzen 120 K für das Jahr 1913 und Erhöhung auf 160 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 bewilligt.

Emma Vinzenzia Kobera, Gnadengabe.

311. (Z. 46.382/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 398 der Antonia und Maria Koren, Lehrerwaisen in Prävali, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine weitere einmalige Gnadengabe von 200 K gewährt.

Antonia und Marie Koren, Gnadengabe.

312. (Z. 46.383/I.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 392 der Katharina Eberstaller, gewesenen Hausmutter des Waisenknabeninstitutes in Graz, derzeit in Loosdorf a. d. Westbahn, Schulgasse Nr. 80, um Weitergewährung der bisherigen Gnadengabe jährlicher 200 K, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

Katharina Eberstaller, Gnadengabe.

313. (Z. 46.384/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 387 der Marianne und Hedwig Mitransky, Landesgebäude-Inspektorswaisen in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird die Weiterverleihung der Gnadengabe von 340 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 bewilligt.

Marianne und Hedwig Mitransky, Gnadengabe.

314. (Z. 46.385/VII.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 354 der Maria Molini, landschaftlichen Hufbeschlagsgehilfenswitwe in Graz, um Bewilligung des Fortbezuges der Gnadengabe für die Jahre 1912, 1913 und 1914, wird die Weiterverleihung der Gnadengabe von 100 K für die Jahre 1912, 1913 und 1914 bewilligt.

Maria Molini, Gnadengabe.

315. (Z. 46.386/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 352 der Theresia Pölz, landschaftlichen Amtsdienerswitwe in Graz, um Wiederbewilligung ihrer Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 50 K gewährt.

Theresia Pölz, Gnadengabe.

316. (Z. 46.387/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 659 der Karoline Lufan, Oberlehrerswaise in Graz, um Wiedergewährung ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

Kornelie Lufan, Gnadengabe.

317. (3. 46.388/III.)
 Maria Pendl, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petitionen Nr. 613 und 68 der Maria Pendl, landschaftlichen Rats-
 tüchterswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von
 150 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
318. (3. 46.389/IV.)
 Philomena Materna, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petitionen Nr. 26 und 618 der Philomena Materna, Oberlehrerwitwe
 in Graz, wird eine Gnadengabe von 180 K pro 1914 gewährt.
319. (3. 46.390/III.)
 Kamilla Krametz, Bekleidungs-
 beitrags für Ulrike Winter. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 629 der Kamilla Krametz in Graz, um einen Bekleidungs-
 beitrags für ihre kranke Schwester Ulrike Winter, wird ein Bekleidungsbeitrag von 50 K
 für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
320. (3. 46.391/I.)
 Anna Kufowetz, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 632 der Anna Kufowetz, Wachmannswitwe in Friedau,
 um Wiederanweisung der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K
 für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
321. (3. 46.392/III.)
 Maria Url, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 412 der Maria Url, landschaftlichen Aushilfsdienerswitwe
 in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 240 K, wird der Fortbezug der
 Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.
322. (3. 46.393/IV.)
 Lukas Graze, Kurkostenbeitrag. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 458 des Lukas Graze, Lehrers i. R. in Marburg, um
 Gelbdaushilfe zur Deckung von Kurkosten, wird eine Gnadengabe von 100 K als Kur-
 kostenbeitrag zuerkannt.
323. (3. 46.394/IV.)
 Pauline Wihernik, Gnaden-
 pension. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 340 der Pauline Wihernik, Lehrerswaise, derzeit in Saad
 bei Steinbrück, wird der Fortbezug der Gnadenpension von 100 K pro 1913, 1914
 und 1915 bewilligt.
324. (3. 46.395/III.)
 Anna Ortwein, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 336 der Anna Ortwein, geb. Reichsgräfin von Galler in
 Graz, wird die Erhöhung der Gnadengabe von 220 K pro 1913, 1914 und 1915
 bewilligt.
325. (3. 46.396/IV.)
 Elise Hrepeunik, Witwenpension. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 322 der Elise Hrepeunik, Lehrerswitwe in Gonobitz, wird
 der Fortbezug der Witwenpension von 120 K pro 1913, 1914 und 1915 gewährt.

326. (3. 46.397/III.)

Der Landtag beschließt:

Hedwig Miani, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 310 der Hedwig Miani, Landes-Buchhalterwitwe, um eine Geldunterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K bewilligt.

327. (3. 46.398/III.)

Der Landtag beschließt:

Ludmilla Engler, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 286 der Ludmilla Engler, landschaftlichen Amtsdienerswaise in St. Peter Nr. 7 bei Graz, um weitere Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 100 K pro 1913, 1914 und 1915 gewährt.

328. (3. 46.399/III.)

Der Landtag beschließt:

Johanna Neuhauser, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 276 der Johanna Neuhauser, landschaftlichen Hilfsbeamtenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K gewährt.

329. (3. 46.400/III.)

Der Landtag beschließt:

Therese Schober, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 181 der Therese Schober, Landhauswächterwitwe in Graz, wird eine Gnadengabe von 120 K und eine Provisionsgnadengabe von 100 K für die Jahre 1912, 1913 und 1914 gewährt.

330. (3. 46.401/V.)

Der Landtag beschließt:

Johanna Kägerl, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 175 der Johanna Kägerl, verwitweten Groß in Graz, um eine Gnadengabe von 200 K pro 1913 bis 1915 und um Erhöhung der Gnadengabe für das Jahr 1912 von 160 K auf 200 K, wird eine Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

331. (3. 46.402/III.)

Der Landtag beschließt:

Kornelie, Sidonie und Berta Podgorščegg, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 165 der Kornelie, Sidonie und Berta Podgorščegg, Landes-Hilfsämter-Direktorswaisen in Graz, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe von je 400 K für die Jahre 1911, 1912, 1913 und 1914 gewährt.

332. (3. 46.403/III.)

Der Landtag beschließt:

Berta Karl, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 163 der Berta Karl, Landes-Hilfsämter-Direktorswaise in Fladnitz bei Passail, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe von je 180 K pro 1914, 1915 und 1916 gewährt.

333. (3. 46.404/III.)

Der Landtag beschließt:

Louise Masten, Gnadengabe.

Über die Petitionen Nr. 162 und 635 der Louise Masten, Beamtenswaise in Graz, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe von je 200 K pro 1914, 1915 und 1916 gewährt.

334. (3. 46.405/III.)

Der Landtag beschließt:

Walpurga Graßl, Unterstützung.

Über die Petition Nr. 39 der Walpurga Graßl, Landes-Rechnungs-Revidentenswaise in Graz, um jährliche Unterstützung, wird eine Unterstützung von je 80 K pro 1914, 1915 und 1916 gewährt.

335. (Z. 46.406/IV.)
- Maria Pichlhöfer, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 67 der Maria Pichlhöfer, Schuldirektorswaise in Graz, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe von je 120 K pro 1912, 1913 und 1914 gewährt.
336. (Z. 46.407/I.)
- Marie Schupfer geb. Wolf, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 652 der Marie Schupfer, geb. Wolf, landschaftlichen Amtsdienerswaise in Graz, wird der Fortbezug ihrer Gnadengabe von je 80 K pro 1914, 1915 und 1916 gewährt.
337. (Z. 46.408/IV.)
- Maria Schwab, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 468 der Maria Schwab, Lehrerswaise in Graz, um Fortbezug und eine kleine Erhöhung der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 200 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
338. (Z. 46.409/IV.)
- Anna Schantl, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 474 der Anna Schantl, Lehrerswaise in Graz, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 360 K pro 1913, 1914 und 1915 gewährt.
339. (Z. 46.410/III.)
- Maria Wimmer, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 161 der Maria Wimmer, Schwester des verstorbenen Landes-Oberingenieurs Adolf Wimmer in Wien, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 240 K pro 1913, 1914 und 1915 gewährt.
340. (Z. 46.411/IV.)
- Maria Krainz, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 125 der Maria Krainz, Lehrerswaise in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 120 K gewährt.
341. (Z. 46.412/I.)
- Anna Edousschet, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 76 der Anna Edousschet, Beamtenwaise in Graz, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 100 K pro 1912, 1913 und 1914 gewährt.
342. (Z. 46.413/I.)
- Cäzilia Mohab, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 66 der Cäzilia Mohab, landsch. Nachtwächterswitwe in Graz, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1912, 1913 und 1914 gewährt.
343. (Z. 46.414/III.)
- Hedwig Koch, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 64 der Hedwig Koch, Landes-Oberinnehmerswaise in Graz, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
344. (Z. 46.415/III.)
- Anna Taucher, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 63 der Anna Taucher, landsch. Ratsstürhüterswaise in Graz, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 200 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

345. (Z. 46.416/IV.)

Der Landtag beschließt:

Anna Weigler, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 21 der Anna Weigler, Oberlehrerksweise in Graz, um eine Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von je 120 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.

346. (Z. 46.417/IV.)

Der Landtag beschließt:

Therese Lepuschütz, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 243 der Therese Lepuschütz, Lehrerswitwe in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe, wird die Gewährung der Gnadengabe für die Jahre 1912 und 1913 100 K und 120 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 genehmigt.

347. (Z. 46.418/I.)

Der Landtag beschließt:

Auguste Winkler, Gnadengabe.

Über die Petitionen Nr. 237 und 630 der Auguste Winkler, Aquarellmalersgattin in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe, wird eine einmalige Gnadengabe von 120 K gewährt.

348. (Z. 46.419/III.)

Der Landtag beschließt:

Hermine Österreicher, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 25 der Hermine Österreicher, landschaftlichen Beamtenswaise in Graz, um Erhöhung der Gnadengabe pro 1911, 1912 und 1913, wird eine Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913 gewährt.

349. (Z. 46.420/IV.)

Der Landtag beschließt:

Mathilde Kamprath, Gnadengabe.

Das Ansuchen der Mathilde Kamprath, geb. Aßler, gewesenen Lehrerin in Stübing, Petition Nr. 10, um eine Gnadengabe, wird als gegenstandslos nicht bewilligt.

350. (Z. 46.421/VI.)

Der Landtag beschließt:

St. Johann im Saggautale,

Die Petition Nr. 651 der Gemeinde St. Johann im Saggautale um Errichtung eines eigenen Sanitätsdistriktes St. Johann i. S. durch Teilung des Distriktes Arnfels, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung beziehungsweise Antragstellung in der nächsten Tagung zugewiesen.

Errichtung eines eigenen Sanitätsdistriktes.

351. (Z. 45.201/I.)

Der Landtag beschließt:

Sanierungsverhandlungen mit

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei den die Ordnung der Südbahnverhältnisse betreffenden Verhandlungen keinesfalls den gegenwärtig bestehenden, Verkehr und Industrie der Alpenländer in schwerster Weise einseitig belastenden außerordentlichen Tarifzuschlag weiter zu bewilligen und jederlei Vereinbarungen mit den Südbahninteressenten zu unterlassen, welche die eheste endgültige Beseitigung der Südbahnmisere hintanzuhalten oder zu verzögern geeignet wären.

der k. k. priv. Südbahngesellschaft, Stellungnahme gegen den Tarifzuschlag und Auftrag, betreffend Peagierung der Strecke Graz—Leoben.

Die k. k. Regierung wird weiters dringend ersucht, bei den erwähnten Verhandlungen mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft die für die Eisenbahnverkehrsverhältnisse des Landes Steiermark unbedingt notwendige und auch im Lebensinteresse der k. k. Staatsbahnen gelegene Peagierung der Strecke Graz—Leoben zur Beschlußfassung zu bringen.

18. Sitzung am 20. Februar 1914.

352.

(Z. 11.023/I.)

Wahl in die für Steiermark
eingesezte Berufungs-Kom-
mission für die Personal-
einkommensteuer.

Der Landtag beschließt:

In die für Steiermark eingesezte Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer gemäß des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, wurden nachstehende Herren gewählt, und zwar

A. Mitglieder:

I. Von der ganzen Landesversammlung: Matthäus Schwejer, Leo Zedlacher, Franz Pišek und Moïis Kiegler.

II. Von der Wählerklasse des großen Grundbesizes: Heinrich Graf Woracziczky und Edmund Freiherr von Enobloch.

III. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte, der Handels- und Gewerkekammern und der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 1 bis 4 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse: Josef Lenko, Emil Sedlaczek, Dr. Gottlieb Tunner und Rudolf Foeft.

IV. Von der Wählerklasse der Landgemeinden und den Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse: Dr. Leopold Cerstwy, Dr. Josef Barle, Franz Freiherr von Morsey und Dr. Karl Berstovšek.

B. Stellvertreter:

I. Von der ganzen Landesversammlung: Johann Pock, Kaspar Riemelmoser, Florian Raß und Karl Stöckler.

II. Von der Wählerklasse des großen Grundbesizes: Karl Graf Lamberg und Oswald Edler von Rodolitsch.

III. Von der Wählerklasse der Städte und Märkte, der Handels- und Gewerkekammern und den Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 1 bis 4 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse: Josef Drnig, Dr. Josef Schmölzer, Moïis Grogger und Franz Aloiber.

IV. Von der Wählerklasse der Landgemeinden und den Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse: Hans Sattler, Johann Kuncce, Anton Kern und Johann Koskar.

19. Sitzung am 21. Februar 1914.

353.

(Z. 11.024/I.)

Wahl in die Erwerbsteuer-
Landeskommission f. Steier-
mark.

Der Landtag beschließt:

In die Erwerbsteuer-Landeskommission für Steiermark im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern werden gewählt die Herren:

I. Steuerklasse: Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1915: Hermann Büchrlen; Stellvertreter mit der Funktionsdauer bis Ende 1917: Viktor Franz.

II. Steuerklasse: Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1915: Karl Pfriemer; Stellvertreter mit der Funktionsdauer bis Ende 1915: Gustav Westen.

III. Steuerklasse: Mitglieder mit der Funktionsdauer bis Ende 1917: Josef Drnig und Johann Dermug; Stellvertreter mit der Funktionsdauer bis Ende 1915: Dr. Eugen Negri und Friedrich Lucchinetti.

IV. Steuerklasse: Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1915: Johann Reitter; Mitglied mit der Funktionsdauer bis Ende 1917: Josef Kommer; Stellvertreter mit der Funktionsdauer bis Ende 1917: Alois Vanger und Franz Jenko.

20. Sitzung am 23. Februar 1914.

354.

(3. 11.025/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Stelle des Gärtners an der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof bei Graz wird mit einem Jahresgehalt von 1.200 K und dem Rechte der Vorrückung nach fünfjähriger zufriedenstellender Dienstzeit in die höhere Gehaltsstufe von 1.560 K, freier Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und freiem Gemüsebezug definitiv systemisiert. Für die Pensionsbemessung werden die Naturalbezüge mit 240 K jährlich bewertet.

Systemisierung der Stelle des Gärtners an der Landes-Ackerbauerschule Grottenhof.

355.

(3. 11.026/II.)

Der Landtag beschließt:

Die drei provisorischen Landes-Weinbau-Instruktorenstellen werden ab 1. Jänner 1914 in der XI. Rangsklasse systemisiert und finden auf dieselben die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses Nr. 907 vom 3. November 1908 gleichwie für die übrigen fünf definitiven Landes-Weinbau-Instruktoren Anwendung.

Systemisierung von drei provisorischen Landes-Weinbau-Instruktorenstellen in der XI. Rangsklasse.

356.

(3. 11.027/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Anweisung der außerordentlichen Gnadengabe von 400 K an Cäcilie Taucher, Landes-Taubstummenlehrerswitwe in Graz, für die Jahre 1913 und 1914 wird nachträglich genehmigt.

Cäcilie Taucher und Johanna Groß, Gnadengaben.

Der Antrag hinsichtlich der Gnadengabe für Johanna Groß, geborene Kügerl, erledigt sich mit dem Landtagsbeschlusse vom 18. Oktober 1913 über die Petition Nr. 175.

357.

(3. 11.028/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Anweisung der Gnadengabe von je 100 K an Maria Molini, landschaftliche Hufbeschlagsgehilfens-Witwe in Graz, für das Jahr 1912 und 1913, sowie der Gnadengabe von 200 K an Albertine Ott, landschaftliche Veterinär-Professorswaise in Graz, für das Jahr 1913 und 1914 wird nachträglich genehmigt.

Maria Molini und Albertine Ott, Gnadengaben.

21. Sitzung am 24. Februar 1914.

358.

(3. 11.201/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Für den Bau der als Hauptbahn II. Ranges herzustellenden Bahnlinie Gleisdorf—Hartberg, deren gesamtes, effektives Anlagekapital, abgesehen von den nachbezeichneten Beiträgen im Wege der staatlichen Reinertragsgarantie zu beschaffen ist, wird unter der Voraussetzung, daß von der Landeshauptstadt Graz in Gemäßheit des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. März 1911 ein in Stammaktien der den Bau der bezeichneten Bahnlinie durchführenden Aktiengesellschaft zu refundierender Beitrag von 500.000 K geleistet wird, ein Landesbeitrag von 700.000 K gleichfalls gegen Übergabe von Stammaktien der obbezeichneten Aktiengesellschaft zugesichert.

Finanzielle Sicherstellung der Bahnlinie Gleisdorf—Hartberg.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, den Zeitpunkt der Leistung dieses Stammaktienbeitrages mit dem k. k. Eisenbahnministerium seinerzeit zu vereinbaren.

3. Zur Aufbringung des obbezeichneten Stammaktienbeitrages ist vom Jahre 1915 angefangen durch fünf Jahre hindurch in den Landesvoranschlag alljährlich ein Betrag von 140.000 K aufzunehmen, bezüglich dessen Bedeckung der Landes-Ausschuß seinerzeit geeignete Anträge zu stellen hat.

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in einer eingehend begründeten Eingabe die hohe k. k. Regierung auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Ausbaues der Eisenbahn Hartberg—Gleisdorf aufmerksam zu machen und mit seinem ganzen Einflusse darauf zu dringen, daß mit dem Baue dieser Bahn ehestens begonnen werde.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 116.

359.

(3. 11.202/I.)

Finanzielle Sicherstellung der
Bahnlinie Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Heranziehung des steirischen Lokaleisenbahnfonds zu der Kapitalbeschaffung für den Bau der Lokalbahn Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg in nachstehender Weise und unter den nachstehenden Voraussetzungen genehmigt:

a) Sofern auf Rechnung des effektiven Anlagekapitales von 8,525.000 K seitens der k. k. Staatsverwaltung und der Interessenten wenigstens 2,955.000 K durch gegen Überlassung von Stammaktien der den Bau durchführenden Aktiengesellschaft, die zum vollen Nennwerte zu übernehmen sind, zugesicherte Beiträge aufgebracht erscheinen, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem steirischen Lokaleisenbahnfonds einen Betrag von 920.000 K gegen Überlassung von 4prozentigen Prioritätsaktien der bezeichneten Aktiengesellschaft, die auf Grund des Geldkurses der 4prozentigen Mairente am Übergabstage zu berechnen sein werden, zu leisten und den obbezeichneten Betrag durch Veräußerung von Wertpapieren des Lokaleisenbahnfonds zu beschaffen.

b) Den gemäß Punkt a) vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien kommt rücksichtlich der 4prozentigen Verzinsung und der Kapitaltilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor den auszugebenden Stammaktien zu, dagegen kann den behufs Beschaffung des noch restlichen effektiven Anlagekapitales auszugebenden Prioritätstitres für die Verzinsung bis zum Höchstaussmaße von 5 Prozent und die Tilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor den vom Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien eingeräumt werden.

c) Aus der vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zu überprüfenden Rentabilitätsberechnung der Linie Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg muß sich die Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit der vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien unter Bedachtnahme auf die gesamte Finanzierung der Lokalbahn ergeben.

d) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß auch die Aufbringung des nach den obangeführten Beiträgen noch verbleibenden Restes des effektiven Anlagekapitales nach Maßgabe des vom k. k. Eisenbahnministerium festzusetzenden Voranschlages vollkommen sichergestellt ist.

e) Der steiermärkische Landes-Ausschuß ist den Konzessionsverhandlungen beizuziehen und ist demselben die entsprechende Einflußnahme gemäß § 7 des Gesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, auf die Bauvergebung und Finanzierung sowie den Abschluß der Betriebsverträge vorzubehalten und mit ihm auch das Einvernehmen betreffs der Statuten der zu bildenden Aktiengesellschaft zu pflegen.

f) Dem steiermärkischen Landes-Ausschusse sind zwei Virilstimmen im Verwaltungsrate der zu bildenden Aktiengesellschaft unbeschadet des ihm nach Maßgabe seines Aktienbesizes zustehenden Stimmrechtes in der Generalversammlung einzuräumen.

g) Die Flüssigstellung des Lokaleisenbahnfondsbeitrages hat gegen Übernahme der Prioritätsaktien 14 Tage nach anstandsloser Übergabe der neuen Bahnlinie in den öffentlichen Verkehr zu erfolgen.

h) Der zugesicherte Beitrag des steiermärkischen Landeseisenbahnfonds verfällt, wenn nicht die Bahn mindestens zwei Jahre nach verfassungsmäßiger Verabschiedung der Lokalbahnvorlage begonnen und längstens zwei Jahre später dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Hiermit erledigt sich auch die Landtagsvorlage Beilage Nr. 210.

360.

(3. 11.203/I.)

Der Landtag beschließt:

Finanzielle Sicherstellung des
Baues der Lokalbahnstrecke
Luttenberg—Friedau.

Es wird die Heranziehung des steirischen Lokaleisenbahnfonds zu der Kapitalsbeschaffung für den Bau der Lokalbahnstrecke Luttenberg—Friedau in nachstehender Weise und unter nachbezeichneten Voraussetzungen genehmigt:

a) Sofern auf Rechnung des effektiven Anlagekapitales seitens der k. k. Staatsverwaltung ein Beitrag von 1.040.000 K gegen Überlassung von Stammaktien II. Emmission der den Bau der bezeichneten Linie durchführenden Aktiengesellschaft Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg, die zum vollen Nennwerte zu übernehmen sind, gesichert erscheint, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem steirischen Lokaleisenbahnfonds einen Betrag von 250.000 K gegen Überlassung von vierprozentigen Prioritätsaktien der bezeichneten Aktiengesellschaft, die auf Grund des Geldkurses der vierprozentigen Mairente am Übergabstage zu berechnen sein werden, zu leisten und den obbezeichneten Betrag durch Veräußerung von Wertpapieren des Lokaleisenbahnfonds zu beschaffen.

b) Den gemäß Punkt a) vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien kommt rückichtlich der vierprozentigen Verzinsung und der Kapitalstilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor sämtlichen Stammaktien der Aktiengesellschaft Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg zu, dagegen stehen dieselben den bereits ausgegebenen Prioritätsaktien der genannten Aktiengesellschaft im Range nach und kann weiters den behufs Beschaffung des noch restlichen effektiven Anlagekapitales auszugebenden Prioritätstitres für die Verzinsung bis zum Höchstausmaße von 5 Prozent und die Tilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor den vom Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien eingeräumt werden.

c) Aus dem Gesamtergebnis der vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zu überprüfenden Rentabilitätsberechnungen der Linien Radkersburg—Luttenberg und Luttenberg—Friedau muß sich die Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit der vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien unter Bedachtnahme auf die gesamte Finanzierung der Lokalbahn ergeben.

d) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß auch die Aufbringung des nach den obangeführten Beiträgen noch verbleibenden Restes des effektiven Anlagekapitales nach Maßgabe des vom k. k. Eisenbahnministerium festzusetzenden Voranschlages vollkommen sichergestellt ist.

e) Der steiermärkische Landes-Ausschuß ist den Konzessionsverhandlungen beizuziehen und ist demselben die entsprechende Einflußnahme gemäß § 7 des Gesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, auf die Bauvergebung und Finanzierung sowie den Abschluß der Betriebsverträge vorzubehalten, und mit ihm auch das

Eindernehmen betreffs der erforderlichen Änderung der Statuten der Aktiengesellschaft Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg zu pflegen.

f) Dem steiermärkischen Landes-Ausschusse ist eine zweite Virilstimme im Verwaltungsrate der Aktiengesellschaft Lokalbahn Radkersburg—Luttenberg unbeschadet des ihm nach Maßgabe seines Aktienbesitzes zustehenden Stimmrechtes in der Generalversammlung einzuräumen.

g) Die Flüssigstellung des Lokaleisenbahnfonds-Beitrages hat gegen Übernahme der Prioritätsaktien 14 Tage nach anstandsloser Übergabe der neuen Bahnlinie in den öffentlichen Verkehr zu erfolgen.

h) Der zugesicherte Beitrag des steiermärkischen Landes-Eisenbahnfonds verfällt, wenn nicht die Bahn mindestens zwei Jahre nach verfassungsmäßiger Verabschiedung der Lokalbahnvorlage begonnen und längstens zwei Jahre später dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 21.

361.

(3. 11.204/I.)

Finanzielle Sicherstellung des
Bau'es der Lokalbahn See-
bach—Turnau—Gußwerk.

Der Landtag beschließt:

Es wird die Heranziehung des steirischen Lokaleisenbahnfonds zu der Kapitalsbeschaffung für den Bau der Lokalbahn Seebach—Turnau—Gußwerk in nachstehender Weise und unter nachbezeichneten Voraussetzungen genehmigt:

I. a) Soferne ohne weitere Heranziehung des Landes Steiermark wenigstens ein Drittel des effektiven Anlagekapitales durch von der k. k. Staatsverwaltung und den Interessenten gegen Überlassung von Stammaktien der den Bau durchführenden Aktiengesellschaft, die zum vollen Nennwerte zu übernehmen sind, zugesicherte Beiträge aufgebracht erscheint, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, aus dem steirischen Lokaleisenbahnfonds einen Betrag von 1,580.000 K gegen Überlassung von 4prozentigen Prioritätsaktien der bezeichneten Aktiengesellschaft, die auf Grund des Geldkurfes der 4prozentigen Mairente am Übergabstage zu berechnen sein werden, zu leisten und den obbezeichneten Betrag durch Veräußerung von Wertpapieren des Lokaleisenbahnfonds zu beschaffen.

b) Den gemäß Punkt a) vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien kommt rücksichtlich der 4prozentigen Verzinsung und der Kapitalkstilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor den auszugebenden Stammaktien zu, dagegen kann den behufs Beschaffung des noch restlichen effektiven Anlagekapitales auszugebenden Prioritätstitres für die Verzinsung bis zum Höchstausmaße von 5 Prozent und die Tilgung innerhalb der Konzessionsdauer der Vorrang vor den vom Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien eingeräumt werden.

c) Aus der vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zu überprüfenden Rentabilitätsberechnung der Linie Seebach—Turnau—Gußwerk muß sich die Verzinsungs- und Tilgungsmöglichkeit der vom steirischen Lokaleisenbahnfonds zu übernehmenden Prioritätsaktien unter Bedachtnahme auf die gesamte Finanzierung der Lokalbahn ergeben.

d) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß auch die Aufbringung des nach den obenangeführten Beiträgen noch verbleibenden Restes des effektiven Anlagekapitales nach Maßgabe des vom k. k. Eisenbahnministerium festzusetzenden Voranschlages vollkommen sichergestellt ist.

e) Der steiermärkische Landes-Ausschuß ist den Konzessionsverhandlungen beizuziehen und ist demselben die entsprechende Einflußnahme gemäß § 7 des Gesetzes vom

11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, auf die Baubergebung und Finanzierung sowie den Abschluß der Betriebsverträge vorzubehalten und mit ihm auch das Einvernehmen betreffs der Statuten der zu bildenden Aktiengesellschaft zu pflegen.

f) Dem steiermärkischen Landes-Ausschusse sind zwei Virilstimmen im Verwaltungsrate der zu bildenden Aktiengesellschaft unbeschadet des ihm nach Maßgabe seines Aktienbesitzes zustehenden Stimmrechtes in der Generalversammlung einzuräumen.

g) Die Flüssigstellung des Lokaleisenbahnfondsbeitrages hat gegen Übernahme der Prioritätsaktien 14 Tage nach anstandsloser Übergabe der neuen Bahnlinie in den öffentlichen Verkehr zu erfolgen.

h) Der zugesicherte Beitrag des steiermärkischen Landeseisenbahnfonds verfällt, wenn nicht die Bahn mindestens zwei Jahre nach verfassungsmäßiger Verabschiedung der Lokahnvorlage begonnen und längstens zwei Jahre später dem öffentlichen Verkehre übergeben wird.

II. Der Landes-Ausschuß wird weiters ermächtigt, erforderlichen Falles zur Erleichterung der Finanzierung der Lokalbahn Turnau—Seebach—Gußwerk für die Deckung eines allfälligen Zinsenabganges der zur Beschaffung des restlichen Anlagekapitales auszugebenden Prioritätstitres oder eines hiefür aufzunehmenden Anlehens für die Konzeptionsdauer der Landesbahn Rapsenberg—Au-Seewiesen einen jährlichen Beitrag bis zu 60 Prozent jenes Betrages zuzusichern, um welchen sich der jährliche Reinertrag der genannten Landesbahn nach Eröffnung der Linie Seebach—Turnau—Gußwerk gegenüber dem Durchschnitte der drei letzten Betriebsjahre vor dieser Eröffnung jeweils erhöht haben wird.

Hiermit erledigt sich auch die Landtagsbeilage Nr. 141.

362.

(3. 11.205/I.)

Der Landtag beschließt:

Beitrag für den Bau der Lokalbahn Heiligenstein—Froßlau—Möttinig.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, für die auf Staatskosten zu erbauende Lokalbahn Heiligenstein—Froßlau—Möttinig den Betrag von 250.000 K à fonds perdu zu widmen und über den Zeitpunkt der Flüssigstellung dieses Baubeitrages mit dem k. k. Eisenbahnministerium eine Vereinbarung zu treffen.

2. Zur Aufbringung des obbezeichneten à fonds perdu-Beitrages ist von 1915 angefangen durch fünf Jahre hindurch in den Landesvoranschlag alljährlich ein Betrag von 50.000 K aufzunehmen, bezüglich dessen Bedeckung der Landes-Ausschuß seinerzeit geeignete Anträge zu stellen hat.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen ehester Sicherstellung des noch offenen Restes der verlangten gesamten Beitragsleistung von 280.000 K mit dem Landes-Ausschusse des Herzogtumes Krain und den Lokalinteressenten ohne Verzug die Verhandlungen einzuleiten.

363.

(3. 11.206/I.)

Der Landtag beschließt:

Beitrag für die Lokalbahn Weiz—Anger—Birkfeld.

Die erfolgte Auszahlung des Stammaktienbeitrages von 300.000 K für die Lokalbahn Weiz—Anger—Birkfeld und der Bericht, Beilage Nr. 383, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

22. Sitzung am 25. Februar 1914.

364.

(3. 11.207/II.)

Gesetz, betreffend den Schutz
der Alpenflora.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpenflora.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt den Wurzeln sowie
das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

Diese Pflanzen sind:

- a) Edelweiß (*Gnaphalium leontopodium*);
- b) Rohlröschen (*Nigritella angustifolia nigra* und *rubra*);
- c) Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*);
- d) Aurifel (*Primula auricula*), genannt „Petersgamm“;
- e) Federnelke (*Dianthus plumarius* und *Sternbergii*);
- f) Edelraute (*Artemisia mutellina* und *spicata*);
- g) Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum*, *intermedium*, *chamaecistus* und
hirsutum);
- h) pannonischer Enzian (*Gentiana pannonica*);
- i) gelber " " *lutea*);
- k) steirischer " " *frigida*);
- l) punktierter " " *punctata*);
- m) stengelloser " " *acaulis*);
- n) Fröhlich's " " *Froelichii*);
- o) Speik (*Valeriana celtica*).

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die
Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln bewilligt werden.Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der
betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statt-
halterei erteilt.Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich
gewerbmäßig mit dem Sammeln von Speik oder Enzian beschäftigen, Erlaubnis-scheine
hieszu auszufolgen. Diese Erlaubnis-scheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes
Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnis-scheine ist aber daran fest-
zuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr und nur mit schriftlicher
Zustimmung des Besitzers nach Speik, beziehungsweise nach Enzian abgesehen werden darf.Auf ein Entfernen der im § 1 bezeichneten Pflanzen und ihrer Wurzeln, das
im Zuge einer unter behördlicher Mitwirkung stattfindenden Alpenverbesserung (§ 8 des
Gesetzes vom 7. September 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 69) vorgenommen wird, finden
die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Kultur befindet.

§ 4.

Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle bis 50 K geahndet.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und gleichzeitig tritt das Gesetz vom 30. Mai 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, außer Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

365.

(3. 11.208/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In allen Gemeinden, in welchen öffentliche Straßenkanäle bereits bestehen, umgebaut oder neugebaut werden, kann den Besitzern von Wohnhäusern und sonstigen Gebäuden durch einen von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse zu genehmigenden Gemeindeauschuß-(Gemeinderats-)Beschuß die Verpflichtung auferlegt werden, von ihren Gebäuden auf ihre Kosten Kanäle in den öffentlichen Kanal zur Ableitung der Niederschlags- (Meteo-) und Abfallwässer herzustellen. Von dieser Verpflichtung haben die Besitzer aller Gebäude befreit zu bleiben, die an solchen Gassen, Straßen oder Plätzen gelegen sind, in welchen kein öffentlicher Kanal besteht oder gebaut wird, oder deren kürzeste Entfernung vom öffentlichen Kanale ein vom Gemeindeauschusse (Gemeinderate) festzusetzendes Ausmaß übersteigt.

§ 2.

Bei Genehmigung eines solchen Gemeindeauschuß-(Gemeinderats-)Beschlusses (§ 1) sind von der k. k. Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse Durchführungsbestimmungen zu erlassen, und zwar besonders rücksichtlich der Beschaffenheit der von den Gebäudebesitzern herzustellenden Ableitungskanäle, der Aufnahmöffnungen und der Ausmündungen dieser Kanäle und der Abfallrohre für das Dachwasser.

Gesetz, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle.

Diese Durchführungsbestimmungen sind im Landes-Gesetz- und -Verordnungsblatte kundzumachen. Mit dem Tage der Kundmachung hat die in § 1 erwähnte Verpflichtung in Wirksamkeit zu treten.

§ 3.

Die Ausführung der den Gebäudebesitzern auferlegten Bauherstellungen hat zu geschehen:

a) bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines öffentlichen Kanales bereits bestehenden oder in Bau begriffenen Gebäuden gleichzeitig mit dem Bau des öffentlichen Kanales, von dessen Beginn die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;

b) bei Neubauten in kanalisierten Straßen u. s. w. während der Ausführung des Gebäudes;

c) in allen anderen Fällen sowie dann, wenn die Bestimmungen unter a und b wegen der kalten Jahreszeit nicht ausgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Gemeindevorsteher (dem Stadtamte, Stadtrate) zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden späteren Zeitpunkte.

§ 4.

Bei bestehenden oder neu zu erbauenden Gebäuden, deren Baugründe an mehrere kanalisierte oder zu kanalisierende Gassen, Straßen oder Plätze grenzen, entscheidet der Gemeindevorsteher (das Stadtamt, der Stadtrat), in welchen öffentlichen Kanal der Gebäudekanal einzuschlauchen und binnen welcher Zeit diese Kanalherstellung auszuführen ist.

§ 5.

Sollte der Besitzer eines Gebäudes die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Herstellungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht oder nicht vorschriftsmäßig ausführen, so ist der Gemeindevorsteher (das Stadtamt, der Stadtrat) berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers auszuführen und die bezüglichen Auslagen von ihm im Wege der politischen Exekution einzubringen.

§ 6.

Die Besitzer von Gebäuden, deren Kanäle in öffentliche Kanäle münden, sind für Schäden an den öffentlichen Kanälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in letzteren verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden oder Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Kanäle verursacht worden sind.

§ 7.

Die im § 1 bezeichneten Gemeinden sind berechtigt, für die Einschlauchung von Gebäudekanälen in die öffentlichen Kanäle von den Gebäudebesitzern eine Gebühr einzuhellen, sofern der Gemeindevorsteher (Gemeinderat) die Einhebung einer solchen Gebühr beschließt und der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Feststellung der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes, beziehungsweise der Zweckmäßigkeit der bereits bestehenden Anlage hierzu die Genehmigung erteilt.

Falls das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei wegen Erteilung der Genehmigung der vom Gemeindevorsteher (Gemeinderat) betreffs Einhebung der bezeichneten Gebühr gefaßten Beschlüsse nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung dieser Gebühr eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

§ 8.

Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühr hat das Ausmaß jener Strecken zu dienen, längs welcher der Baugrund der Gebäude, deren Kanäle in den öffentlichen Kanal einzuschlauchen sind, an kanalisierte Straßen, Gassen oder Plätze angrenzt ohne Rücksicht auf die sonstige Lage und den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht.

Das volle Ausmaß der Grenzstrecke ist der Berechnung zugrunde zu legen, wenn der Baugrund nur an eine Straße usw. grenzt. Wenn jedoch der Baugrund von mehreren Straßen, Gassen oder Plätzen begrenzt wird, so ist der Berechnung der Gebühr in dem Falle, wenn die Einschlauchung nur nach einer Seite stattfindet, das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, das ist die Summe dieser Strecken, geteilt durch deren Anzahl und nur in dem Falle, wenn die Einschlauchung nach mehreren Seiten stattfindet, die Summe jener Grenzstrecken, von welchen aus die Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle einmünden, zugrunde zu legen.

Kommen bei Gebäuden, deren Kanäle bereits eingeschlaucht sind, Zubauten oder Erweiterungen des Baugrundes hinzu, von denen eine Gebühr noch nicht entrichtet wurde, so ist der Berechnung der für diese Zubauten oder Baugrunderweiterungen entfallenden Gebühr nur jene Strecke zugrunde zu legen, um welche die an die kanalisierte öffentliche Kommunikation angrenzende Seite des Baugrundes verlängert wurde. Für solche Zubauten oder Baugrunderweiterungen ist die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenn von dem Zubau oder der Baugrunderweiterung keine besondere Einschlauchung in den öffentlichen Kanal hergestellt wird.

§ 9.

Soll eine Einschlauchung für einen Bau durchgeführt werden, der auf einer im Grundbuche oder im Kataster nicht als Bauarea bezeichneten Parzelle errichtet wird, aus welcher erst nach Erteilung der Baubewilligung der Baugrund als solcher im Grundbuche und im Kataster ausgeschieden wird, so ist die Gebührenvorschrift vorläufig nach der Länge der Baufront vorzunehmen.

Gegen diese provisorische Gebührenvorschrift ist ein abgefordertes Rechtsmittel nicht zulässig und es ist die vorläufig bemessene Gebühr vor Durchführung der Einschlauchung zu erlegen. Nach Ausscheidung der Bauparzelle ist die definitive Vorschrift und Einhebung der Einschlauchsgebühr nach den Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes zu veranlassen und sonach nötigenfalls, nämlich wenn sich die Baufront mit der entsprechenden Grenzstrecke der nachträglich ausgeschiedenen Bauparzelle nicht deckt, eine Nachtragszahlung oder eine Rückzahlung durchzuführen.

§ 10.

Die Einschlauchsgebühren sind vom Gemeindevorsteher (Stadtamte, Stadtrate) vorzuschreiben.

Gegen die Vorschrift steht die Beschwerde an den Gemeindeausschuß (Gemeinderat) und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen.

Beschwerden sind binnen 14 Tagen von dem der Zustellung der Vorschrift, beziehungsweise der Entscheidung des Gemeindeausschusses (Gemeinderates) nachfolgenden Tage an gerechnet beim Gemeindevorsteher (Stadtamte, Stadtrate) einzubringen.

Die vorgeschriebene Gebühr ist binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Vorschrift einzuzahlen, widrigens die Einbringung dieser Gebühr im Wege der politischen Exekution zu erfolgen hat.

Der Gemeindevorsteher (das Stadtamt, der Stadtrat) ist berechtigt, die Ausfertigung der Baubewilligung oder die Durchführung einer bewilligten Einschlauchung von dem vorläufigen Erlage der von ihm vorgeschriebenen, wenn auch noch nicht rechtskräftig auferlegten Gebühr abhängig zu machen.

Sollte die Baubewilligung oder die Bewilligung zur Einschlauchung nicht erteilt, oder von der erteilten Bewilligung binnen einer vom Gemeindevorsteher (Stadtamt, Stadtrate) zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so ist die bezahlte Einschlauchungsgebühr auf Verlangen wieder rückzuerstatten.

§ 11.

Dieses Gesetz hat auch für den Fall Anwendung zu finden, als eine Gemeinde eine Abänderung der für sie durch ein Landesgesetz erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen anstrebt, die die Herstellung öffentlicher nicht zur Ableitung von Fäkalien bestimmter Kanäle, oder die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle betreffen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13.

Meine Minister des Innern, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzesentwurfe, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung von Niederschlags- und Abfallwässern sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle, über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Art, im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich ist.

366.

(Z. 11.209/III.)

Blippig, Ortsgemeinde, Trennung.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Blippig im Gerichtsbezirke Radfersburg wird derzeit nicht bewilligt.

367.

(Z. 11.210/III.)

Ded-Ottendorf, Ortsgemeinde, Trennung.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Ded-Ottendorf im Gerichtsbezirke Gleisdorf durch Schaffung zweier selbständiger Ortsgemeinden unter dem Namen „Ded“ und „Ottendorf“ aus den beiden derzeit zu einer Ortsgemeinde vereinigten Katastralgemeinden gleichen Namens wird bewilligt.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neuen Ortsgemeinden vorhandenen gemeinsamen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Ded-Ottendorf hat nach Maßgabe des vom Gemeinde-Ausschusse dieser Ortsgemeinde am 12. Juni 1910 gefaßten Beschlusses zu erfolgen.

Hiemit erledigt sich auch die Petition Nr. 715.

23. Sitzung am 26. Februar 1914.

368.

(3. 11.211/III.)

Der Landtag beschließt:

Gosdorf, Ortsgemeinde, Trennung.

Die Trennung der Ortsgemeinde Gosdorf im Gerichtsbezirke Mureck durch Schaffung einer selbständigen Ortsgemeinde aus der Katastralgemeinde Mißelsdorf wird dermalen nicht bewilligt.

369.

(3. 11.212/III.)

Der Landtag beschließt:

Aflenz, Ortsgemeinde, Trennung.

Die Trennung der Ortsgemeinde Aflenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird in der Art bewilligt, daß aus der Katastralgemeinde Aflenz eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Marktgemeinde Aflenz“, ferner aus den Katastralgemeinden Thörl, Palbersdorf und Hinterberg eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Thörl“ und aus den Katastralgemeinden Jauring, Tutschach, Dörsflach, Graßnitz und Döllach eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Landgemeinde Aflenz“ zu bilden ist.

Die Bildung der drei neuen Ortsgemeinden ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen dieser drei neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

Die Teilung des im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der drei neuen Ortsgemeinden vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Aflenz hat nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses dieser Ortsgemeinde vom 2. April 1910 zu erfolgen.

370.

(3. 11.213/III.)

Der Landtag beschließt:

Kalsdorf, Ortsgemeinde, Trennung.

Die Trennung der Ortsgemeinde Kalsdorf im Gerichtsbezirke Umgebung Graz in der Art, daß aus der Katastralgemeinde Werndorf eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Werndorf“ und aus dem restlichen Teile der bisherigen Ortsgemeinde Kalsdorf eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Kalsdorf“ zu bilden ist, wird bewilligt.

Die Bildung der beiden neuen Ortsgemeinden Werndorf und Kalsdorf ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen beider neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Kalsdorf hat im Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in den Gebieten der beiden neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

24. Sitzung am 27. Februar 1914.

371.

(3. 11.214/V.)

Der Landtag beschließt:

Bau eines Tuberkulosen-Pavillons im allg. öffentlichen Krankenhause zu Leoben.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bei Abschluß eines Darlehensvertrages über den Betrag von 84.000 K zum Zwecke des Baues eines Tuberkulosen-Pavillons im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Leoben mit einem Kreditinstitute die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fonds des allgemeinen öffent-

lichen Krankenhauses in Leoben für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, die Ausfälle vom Landesfonds übernommen werden.

372.

(3. 11.215/V.)

Ausgestaltung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Da sich bei der außerordentlich raschen Zunahme der Bevölkerung des Bezirkes Leoben in den letzten Dezennien der Mangel an Räumlichkeiten im Stephaniespital in Leoben in äußerst empfindlicher Weise bemerkbar macht, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in der nächsten Tagung des Landtages eine Vorlage wegen entsprechender Ausgestaltung dieses Spitales einzubringen.

373.

(3. 11.216/III.)

Gesetz über die Gemeindevermittlungsämtler.

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

giltig für das Herzogtum Steiermark über die Gemeindevermittlungsämtler.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark und auf Grund der Gesetze vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in jeder Ortsgemeinde durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu bestellen, in welcher der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) die Bestellung eines solchen Amtes beschließt.

Hierbei hat der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) festzusetzen, ob das Gemeindevermittlungsamt mit voller Zuständigkeit oder mit Beschränkung auf die Zuständigkeit für den Abschluß von Vergleichen nach Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59, oder auf die Vornahme von Sühneversuchen nach Artikel II, § 1, des erwähnten Gesetzes errichtet wird.

Gemeinden, die in ihrem Gebiete mehrere Vermittlungsämter bestellen, können jedem dieser Ämter einen besonderen Teil des Gemeindegebietes als Sprengel zuweisen, für den es ausschließlich zuständig ist, oder jedes einzelne Vermittlungsamt für den gesamten Umfang des Gemeindegebietes als zuständig erklären (Artikel IV des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten.

In diesem Falle haben die betreffenden Gemeinden einverständlich die im Absätze 1 und 2 erwähnten Bestimmungen zu treffen.

§ 2.

Das Vermittlungsamt besteht mindestens aus drei Vertrauensmännern nebst einem Ersatzmann, welche vom Gemeindeausschuße (Gemeinderate) aus den Mitgliedern der Gemeinde mittels Stimmzettel zu wählen sind. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt für einen oder den anderen zu wählenden Vertrauensmann die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten, es wäre denn, daß sämtliche abgegebenen Stimmen bloß zwischen zwei Personen geteilt wären, in welchem Falle das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

§ 3.

Errichten mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt, so sind die Vertrauensmänner in einer Versammlung der Gemeindeausschüsse dieser mehreren Gemeinden aus den Mitgliedern dieser Gemeinden zu wählen.

Die Einberufung dieser Versammlung sowie der Vorsitz in derselben steht jenem Gemeindevorsteher zu, welcher an Jahren der älteste ist.

Über den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Gemeindevorsteher nebst zwei Anzschußmitgliedern einer jeden Gemeinde zu unterfertigen.

§ 4.

Zur Annahme der Wahl in das Vermittlungsamt kann niemand gezwungen werden.

Das Amt der Vertrauensmänner erstreckt sich auf drei Jahre. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann, welchem die Leitung der Geschäftsführung obliegt.

§ 5.

Wählbar ist jedes Gemeindeglied, welches die Befähigung genießt, in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden, mit Ausnahme im aktiven Dienste stehender richterlicher Beamten.

§ 6.

Das Ergebnis der Wahl ist vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in der Gemeinde kundzumachen und dem Landesausschuße sowie der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen. Die letztere hat Wahlen von Personen, die nach § 5 nicht wählbar sind, unter Offenlassung des Rekurses außer Kraft zu setzen.

Bleibt die Wahl unbeanstandet oder ist über die Gültigkeit derselben im Rekurswege entschieden, so hat die politische Behörde die erfolgte Bestellung, sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die gewählten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzuteilen. Die gewählten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) an Eides Statt zu geloben. Ist der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) als Vertrauensmann in das Vermittlungsamt gewählt worden, so leistet er die Anzeigung in die Hände des Vorstandes der vorgesetzten politischen Behörde oder eines Abgeordneten derselben.

§ 7.

Wenn ein Vertrauensmann stirbt oder das Amt zurücklegt oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§ 5) oder welche ihn nach dem Dafürhalten des Gemeindeausschusses an der ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes hindern oder demselben das Vertrauen entziehen, so ist an dessen Stelle ein anderer zu wählen.

Wenn die politische Behörde durch Mitteilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden zur Kenntnis einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Überzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner oder einzelner unter denselben aufdringt, so hat sie dies dem k. k. Statthalter anzuzeigen. Dieser ist, wenn der Landesausschuß sich hiemit einverstanden erklärt, berechtigt, anzuordnen, daß an Stelle der Vertrauensmänner oder einzelner unter ihnen andere gewählt werden oder daß die Zuständigkeit des Vermittlungsamtes (§§ 10, 27) eingeschränkt werde.

§ 8.

Eine Neuwahl der sämtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden. Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch so lange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 9.

Das Amt des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, daher unentgeltlich zu besorgen, doch gebührt dem Vertrauensmann auf Verlangen der Ersatz der wirklichen und notwendigen Auslagen.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

§ 10.

Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien wirksame Vergleiche abgeschlossen werden:

- a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen;
- b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten;
- c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung;
- d) in Besitzstreitigkeiten.

Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauensmännern erforderlich.

Von Vergleichen, durch welche das Eigentum an einer grundbüchlerlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben übertragen wird oder ein Grundbuchkörper eine Änderung erfährt, hat das Vermittlungsamt von Amts wegen dem Vermessungsbeamten Mitteilung zu machen. Der Vergleichsverhandlung kann in derartigen Fällen zum Zwecke der Darstellung der Liegenschaftsgrenzen auf Antrag der Parteien ein zur Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne (Situationspläne) ermächtigter Sachverständiger beigezogen werden (Artikel I, § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 11.

Zur Vornahme des Vergleichsversuches in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind hienach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes Vermittlungsamt den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 12.

Das Vermittlungsamt kann im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches oder des Sühneversuches (§ 27) vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

§ 13.

Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand des Streites zu enthalten.

§ 14.

Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen. Wäre dies nicht thunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen. Der anwesenden Partei kann die Ladung mündlich bekanntgegeben und dies durch einen Vermerk in den Akten oder im Geschäftsprotokoll, der von der geladenen Partei zu unterschreiben ist, beurkundet werden.

§ 15.

Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung beim Vermittlungsamte anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamte eine Geldstrafe von einer halben bis fünf Kronen verhängt werden kann. Solche Geldstrafen werden wie die Geldleistungen eingetrieben, die nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, und verfallen zugunsten des zuständigen Ortsarmenfonds.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, die der Ladung keine Folge leisten, ist unzulässig. Daß die Parteien vor dem Vermittlungsamte zu erscheinen nicht verpflichtet sind, gegen sie aber wegen versäumter oder verspäteter Anzeige des Nichterscheinens Geldstrafen verhängt werden können, sowie der Betrag dieser Geldstrafen ist den Parteien bei der Ladung bekanntzugeben.

Auf aktive Militär-, Landwehr- und Gendarmariepersonen haben die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung zu finden; diese Personen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden (Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 16.

Den Parteien steht frei, bei den Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsfachen (§ 10) vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§ 17.

Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt vor allem zu überzeugen:

- a) ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
- b) ob, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;
- c) ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zustandekommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne (§ 4 des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150).

§ 18.

Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitfache womöglich in Güte auszugleichen. Über die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden. Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an die letzteren die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich erscheinenden Fragen zu stellen. Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden. Die Vornahme eines Lokalaugenscheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, daß diese von den Parteien im vorhinein erlegt werden.

§ 19.

Die begonnene Vergleichsverhandlung ist so lange fortzusetzen, bis der Vergleich erzielt wird oder bis das Vermittlungsamt die Überzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt. Über Ansuchen beider Teile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden (§ 3 des Gesetzes vom 21. September 1869, R.-G.-Bl. Nr. 150).

§ 20.

Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Kapital- und Zinsbetrages, der Zahlungsstermine und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitfache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und, wenn ein Kostenersatz angesprochen werden sollte, auch über den diesfalls zu leistenden Betrag eine Einigung erzielt werde.

§ 21.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

- a) die Zahl unter welcher der Vergleich im Amtsbuch eingetragen wird;
- b) die Bezeichnung des Tages, Monats und Jahres des Vergleichsabschlusses;
- c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;
- d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;
- e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches notwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen (§ 5 des Gesetzes vom 21. September 1869, R.=G.=Bl. Nr. 150).

§ 22.

Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band usw., sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

Sämtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindefiegel anzuhängen sind. Ebenda hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) unter Beifügung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Bei neu eröffneten Amtsbüchern hat die Nummerierung wieder vom Anfange zu beginnen.

Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nicht radiert, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§ 6 des Gesetzes vom 21. September 1869, R.=G.=Bl. Nr. 150).

Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlageregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

§ 23.

Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zustande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

§ 24.

Den beteiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten (§ 21); sie ist vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen (§ 7 des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150).

§ 25.

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des § 24 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuachten.

Auf Grund von Vergleichen, durch welche eine Katastralparzelle geteilt wird (§ 10, lit. b), kann diese Teilung im Grundbuche nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschreibung oder geometrische Darstellung der Teilung in der Amtsurkunde oder in einem ihr beigelegten Situationsplane den bestehenden Vorschriften entspricht (Artikel I, § 8 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 26.

Nach Artikel I, § 9 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59, gelten bezüglich der Stempel und unmittelbaren Gebühren folgende Bestimmungen:

Wenn sich die Parteien auf Zahlung einer Geldsumme bis einschließlich 200 K an den Berechtigten verglichen haben, ist bei Eintragung des Vergleiches in das Amtsbuch derjenige Stempel zu verwenden, der nach Skala II samt außerordentlichem Zuschlage auf den Vergleichsbetrag entfällt.

Bei Eintragungen von Vergleichen

- a) in Streitigkeiten über die Bestimmung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt,
 - b) in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt,
- ist der Stempel von 1 K zu verwenden.

In allen anderen Fällen ist für die Eintragung von Vergleichen in das Amtsbuch die Gebühr wie von gerichtlichen Vergleichen zu entrichten und hat das Vermittlungsamt innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Vergleiches zum Zwecke der Gebührensbeurteilung einen stempelfreien Auszug aus dem Amtsbuche dem zur Beurteilung zuständigen Amte zu übergeben.

Alle vor dem Vermittlungsamte aufgenommenen Protokolle, die bei demselben überreichten Ansuchen und Eingaben und die erste Ausfertigung einer Amtsurkunde sind stempelfrei. Die weiteren Ausfertigungen einer Amtsurkunde unterliegen demselben Stempel wie Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche.

§ 27.

Das aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildete Vermittlungsamt ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen zuständig.

Wenn der Privatankläger und der Beschuldigte in dem Sprengel desselben Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz haben und dieses zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen befugt ist, kann das Verfahren wegen Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 bis 497 a. St.-G. erst dann bei Gericht eingeleitet werden, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte erfolglos geblieben ist. Wenn die Bescheinigung hierüber nicht bei Einbringung der Privatanklage vorgelegt wird, ist die Klage von Amts wegen dem zuständigen Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abzutreten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist;
2. wenn der Beleidigte oder der Beleidiger eine aktive Militär-, Landwehr- oder Gendarmarieperson ist (Artikel II, § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

Wenn im Gebiete derselben Gemeinde mehrere Vermittlungsämter mit der Zuständigkeit zur Vornahme von Sühneversuchen für das ganze Gemeindegebiet bestellt sind (§ 1, Absatz 3), so hat jenes Vermittlungsamt den Sühneversuch vorzunehmen, in dessen für die Vornahme von Vergleichsversuchen in bürgerlichen Rechtsfachen bestimmten Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes Vermittlungsamt den Sühneversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

§ 28.

Zur Sühneverhandlung sind der Anzeiger und der Beschuldigte zu laden. Die Parteien können sich bei dieser Verhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Verhandlung darf nur mit Zustimmung beider Parteien vertagt werden.

Der Sühneversuch ist auch dann als ein erfolgloser anzusehen, wenn der Anzeiger oder der Beschuldigte von der Sühneverhandlung ausbleibt.

Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder erscheint eine der Parteien nicht zur Sühneverhandlung, so ist dies vom Vermittlungsamte in einer schriftlichen Ausfertigung binnen drei Tagen zu bestätigen. Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien;
- b) die Angabe der Zeit und des Ortes der begangenen Übertretung;
- c) den Tag, an dem das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung gestellt wurde;
- d) den Tag, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war.

Sofern eine Klage vom Gerichte dem Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abgetreten wurde, hat letzteres bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches die Klage mit der schriftlichen Bestätigung dieses Umstandes von Amts wegen dem Gerichte innerhalb drei Tagen zurückzusenden. Die in lit. c bezeichnete Zeitangabe ist in die Ausfertigung nicht aufzunehmen (Artikel II, § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 29.

Wenn eine der Parteien weder zur Sühneverhandlung erscheint, noch spätestens am Tage vor der anberaumten Sühneverhandlung ihr Ausbleiben bei dem Vermittlungsamte anzeigt, so kann gegen sie unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfange, als es gemäß § 15 im Verfahren zum Abschlusse von Vergleichem zulässig ist, Geldstrafe verhängt werden.

Die Bestimmung des § 15 findet auch bei der Ladung zur Sühneverhandlung Anwendung (Artikel II, § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 30.

Die Tage vom Anbringen des Begehrens um Einleitung zur Sühneverhandlung bei dem Vermittlungsamte bis zu dem Tage, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war, werden in die sechswöchige Klagefrist (§ 530 a. St.-G.) nicht eingerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Verfahren in Ehrenbeleidigungssachen infolge Anbringens des Begehrens um Einleitung der Sühneverhandlung oder infolge Einlangens der an das Vermittlungsamt abgetretenen Ehrenbeleidigungsklage bei diesem anhängig

ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (Artikel II, § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 31.

Über die Sühneverfuche ist ein besonderes Amtsbuch zu führen (§ 22, Absatz 1, 3 und 4). In dieses ist das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung einzutragen, und zwar unter Angabe der Namen der Parteien und des Tages des Anbringens oder des Einlangens der vom Gerichte abgetretenen Klage, und es ist ferner anzumerken, ob beide Parteien oder welche von ihnen zur Sühneverhandlung erschienen und ob ein Ausgleich zustande kam oder nicht.

Die Aufnahme von Protokollen über die Sühneverhandlung ist nicht statthaft (Artikel II, § 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 50).

§ 32.

Für das Verfahren bei Sühneverfuchen gelten die in den §§ 18 und 19 für Vergleichsverhandlungen gegebenen Vorschriften. Bei der Sühneverhandlung müssen mindestens zwei Vertrauensmänner gleichzeitig anwesend sein.

§ 33.

Die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, kann bestehen:

1. in einer vor dem Vermittlungsamte, allenfalls unter Zuziehung bestimmter Personen, mündlich abzugebenden Ehrenerklärung;
2. in der Aushändigung einer schriftlichen Ehrenerklärung des Beschuldigten an den Privatankläger;
3. in der Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung;
4. in einer Geldbuße zugunsten des zuständigen Ortsarmenfonds oder zu einem wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecke;
5. in der Verbindung mehrerer der unter 1 bis 4 aufgezählten Sühnehandlungen.

Die Art der vereinbarten Sühne ist in das Amtsbuch kurz einzutragen.

Wird die vereinbarte Sühnehandlung nicht bei der Verhandlung vorgenommen, so kann diese zum Zwecke des Nachweises der Erfüllung der vereinbarten Vergleichsbedingung auf einen bestimmten Termin verlegt werden. Wird die Erfüllung der vereinbarten Bedingung nicht spätestens in der erstreckten Verhandlung nachgewiesen, so ist der Sühneverfuch als erfolglos zu betrachten.

§ 34.

Die für das Vermittlungsamt erforderlichen Räumlichkeiten sind von der Gemeinde oder bei einem gemeinsamen Vermittlungsamte in dem Orte, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, auf Kosten der zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden beizustellen.

Die Auslagen für das Vermittlungsamt werden durch den Gemeindeauschuß (Gemeinderat) und, wenn mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, durch die betreffenden Gemeindeauschüsse festgesetzt.

Der an Jahren älteste Gemeindevorsteher hat die Ausschüsse jener Gemeinden, welche ein gemeinschaftliches Vermittlungsamt besitzen, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu einer Sitzung einzuberufen, in welcher der Kostenaufwand für das Vermittlungsamt festzusetzen ist.

Der Beschluß dieser Versammlung ist für die einzelnen Gemeinden bindend und der festgestellte Aufwand von diesen nach Verhältnis ihrer direkten Steuern wie andere Gemeindeumlagen zu tragen.

§ 35.

Von den Parteien darf unter keinem Vorwande eine Gebühr mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel, allfällige Kosten für einen Lokalausweis (§ 18) oder Zustellungen abgefordert werden.

§ 36.

In welcher Weise die Gerichte von der Bildung oder Auflösung von Vermittlungsämtern jeweils in Kenntnis zu setzen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (Artikel III, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 37.

Der Justizminister ist berechtigt, in die Tätigkeit der Vermittlungsämter jederzeit Einsicht zu nehmen und ihnen die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Belehrungen und Weisungen zu erteilen (Artikel V des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59).

§ 38.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten sofort nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

II. a) Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes über die Gemeinde-Vermittlungsämter über Wunsch der k. k. Regierung unwesentliche Änderungen vorzunehmen;

b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei allen sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere bei Gemeindevorsteherkonferenzen und Gemeinderevisionen die Bevölkerung über den Nutzen der Vermittlungsämter aufzuklären.

Hiermit erledigt sich die Landtagsvorlage, Beilage Nr. 175.

374.

(Z. 11.217/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die von Gemeinden besorgte Fäkalienabfuhr.

Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die von Gemeinden besorgte Fäkalienabfuhr.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn eine Gemeinde selbst oder durch einen von ihr bestellten Unternehmer die Fäkalienabfuhr im ganzen Gemeindegebiete oder in einzelnen Teilen desselben besorgt, können hiefür Gebühren eingehoben werden. Zu diesem Behufe ist die Höhe der einzuhobenden Gebühren nach der Menge der tatsächlich abgeführten Fäkalien durch einen vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zu genehmigenden

Gemeindeauschuß=(Gemeinderats-)Beschuß festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Ertrag dieser Gebühren ausschließlich zur Deckung der durch die Fäkalienabfuhr der Gemeinde erwachsenden Auslagen bestimmt ist und daher diese Auslagen nicht zu übersteigen hat. Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem die staatliche Gebäudesteuer für das betreffende Haus vorgeschrieben ist.

Falls das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei wegen Erteilung der Genehmigung des vom Gemeindeauschusse (Gemeinderate) betreffs Einhebung der bezeichneten Gebühr gefaßten Beschlusses nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung dieser Gebühr eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

§ 2.

Die eingehobenen Fäkalienabfuhrgebühren und die hieraus bestrittenen Auslagen für die Fäkalienabfuhr haben in den Gemeindevoranschlägen und Rechnungsabschlüssen abgeforderte Rechnungsposten zu bilden.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Gebühren sind vom Gemeindevorsteher (Gemeindevorsteher, Stadtamte, Stadtrate) vorzuschreiben und sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

Gegen die Gebührenvorschreibungen steht die Beschwerde an den Gemeindeauschuß (Gemeinderat) und gegen dessen Beschuß die weitere Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen. Für die Einbringung der Beschwerde sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 33, maßgebend.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung von Gebühren für die von Gemeinden besorgte Fäkalienabfuhr, über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Art im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies zur Erlangung der Allerhöchsten Sanction erforderlich erscheint.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 83.

375.

(3. 11.218/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Mufflizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Mufflizenz- und Offenhaltungsgebühren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Über Beschuß des Gemeinde-Ausschusses (Gemeinderates) können zu der laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 16. November 1864, L.-G.- u.

B.-Bl. Nr. 3, 1865, zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Musiklizenzgebühr von 53 h Mehrgebühren bis zum Höchstausmaße von 3 K 47 h, zusammen daher Gebühren bis zum Höchstausmaße von 4 K für jede in der betreffenden Gemeinde erteilte Musiklizenz, ferner zu der laut der Kundmachung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 28. September 1858, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 22, II. Abteilung, für Bewilligungen zum Offenhalten von Gast- und Schanklokalitäten oder Kaffeehäusern nach der festgesetzten Sperrstunde in der betreffenden Gemeinde zugunsten des Ortsarmenfonds zu entrichtenden Tage von 1 K, beziehungsweise von 70 h Mehrgebühren bis zum Höchstausmaße von 3 K, beziehungsweise von 3 K 30 h, zusammen daher Tagen bis zum Höchstausmaße von 4 K eingehoben werden.

§ 2.

Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses (Gemeinderates) im Sinne des § 1 bedürfen der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei. Diese Genehmigung kann nur für ein Jahr erteilt werden.

§ 3.

Falls das nach § 2 erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Mehrgebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses. Ein solcher ist auch erforderlich zur Erteilung der Bewilligung von Mehrgebühren der bezeichneten Art in einem höheren als dem im § 1 angegebenen Ausmaße oder für eine längere als einjährige Zeitdauer.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Gebühren und Tagen sind bei der Ausstellung von Musiklizenzen und Offenhaltungsbewilligungen sogleich an die Gemeindekasse einzuzahlen. Rückständige Beträge sind gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, einzutreiben.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom hohen Landtage beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung von Mehrgebühren zu den Musiklizenz- und Offenhaltungsgebühren, Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Art im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies zur Erlangung der Allerhöchsten Sanktion dieses Gesetzes erforderlich erscheint.

Hiermit erledigt sich Beilage Nr. 101.

376.

(3. 11.219/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Marktgemeinde Mautern im gleichnamigen Gerichtsbezirke in der Art, daß aus der Katastralgemeinde Mautern eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Marktgemeinde Mautern“ und aus den übrigen derzeit zur Marktgemeinde Mautern gehörigen Katastralgemeinden eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Umgebung Mautern“ geschaffen wird, wird bewilligt.

Mautern, Marktgemeinde,
Trennung.

Die Bildung der beiden neuen Gemeinden ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen der beiden neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

Die Teilung des Vermögens und der Schulden der Marktgemeinde Mautern zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes der beiden neugeschaffenen Ortsgemeinden hat im Verhältnisse von sechs Zehntel für die „Marktgemeinde Mautern“ und vier Zehntel für die Gemeinde „Umgebung Mautern“ zu erfolgen.

377.

(3. 119/praes.)

Strafgerichtliche Verfolgung
des Landtagsabgeordneten
Heinrich Wastian.

Der Landtag beschließt:

Dem Auslieferungsbegehren des k. k. Bezirksgerichtes in Strassachen, Graz, Abteilung I, vom 17. Februar 1914, Z. $\frac{U I 1131/13}{4}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Heinrich Wastian wegen Übertretung des Diebstahls nach § 460 St.-G. wird stattgegeben.

378.

(3. 120/praes.)

Strafgerichtliche Verfolgung
des Landtagsabgeordneten
Leopold Fessler.

Der Landtag beschließt:

Dem Auslieferungsbegehren des k. k. Bezirksgerichtes Leibniz, Abteilung IV, vom 18. Februar 1914, Z. $\frac{U 468/11}{11}$, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Leopold Fessler wegen Ehrenbeleidigung wird nicht stattgegeben.

379.

(3. 11.220/II).

Regulierung der Bezüge der
landschaftlichen Förster.

Der Landtag beschließt:

An Stelle der mit den Beschlüssen vom 3. Mai 1900 und vom 22. März 1907 vorgenommenen Systemisierung der Försterposten in den Landesforsten St. Gallen und Admont haben ab 1. Jänner 1914 nachstehende Verfügungen zu treten:

1. In den Landesforsten werden 10 Förster und 1 Forstgehilfe systemisiert. Als solche können nur Personen, die die Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst abgelegt haben, bestellt werden.

2. Die Förster sind in die Klasse der Unterbeamten im Sinne des Artikels II des Reichsgesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, einzureihen und beziehen die Gehalte der I. bis X. Gehaltsstufe dieser Klasse mit Zurechnung von 30% des Gehaltes als Aktivitätszulage, eine in die Pension einrechenbare Dienstalterszulage mit 200 K nach drei in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren sowie ein jährliches Bekleidungsbezug von 50 K.

Die Förster, welche ständig im äußeren Dienste verwendet werden, erhalten außerdem ein Gang- und Zehrgeld von jährlich 120 K. Die bisherigen in die Pension nicht einrechenbaren Naturalbezüge und die Bestimmung der zugewiesenen Wohnungen als Dienstwohnungen sowie die Grundpauschale der Kanzleiförster bleiben unberührt.

Die Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung nach je drei in der unmittelbar vorhergehenden Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren.

In die Bemessungsgrundlage für die Pension sind außer dem Gehalte und der Dienstalterszulage nur noch 20% vom Gehalte einzurechnen.

Im Falle der provisorischen Anstellung eines Försters kann derselbe nach einjähriger, vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung definitiv bestellt werden und sind in diesem Falle die provisorischen Dienstjahre gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge für die Pension sowie für die Berechnung der Gehaltsstufen in Anrechnung zu bringen.

3. Der Forstgehilfe steht im Genusse eines Jahresbezuges von 1.200 K, freier Wohnung (1 Zimmer) mit Beheizung und eines Bekleidungspauschales von 50 K pro Jahr. Die Anstellung des Forstgehilfen ist eine provisorische und ist diese provisorische Dienstzeit im Falle der definitiven Anstellung als Förster für die Pension in Anrechnung zu bringen.

4. Die derzeit angestellten Förster werden nach Maßgabe der anrechenbaren Dienstzeit in eine der obangeführten (Punkt 2) Gehaltsstufen eingereiht.

380.

(Z. 11.221/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit der § 4 des Gesetzes vom 18. September 1909, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 88, betreffend die systematische Regulierung des Draufusses von Marburg abwärts bis Polstrau, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 4 des Gesetzes vom 18. September 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 88, betreffend die systematische Regulierung des Draufusses von Marburg abwärts bis Polstrau, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 4.

Die Durchführung der Regulierungsarbeiten übernimmt der Staat auf Kosten des Baufonds.

Die näheren Modalitäten dieser Durchführung, die der Landesverwaltung auf dieselbe zustehende Einflußnahme, die Fixierung des Jahreserfordernisses und die Einzahlung der Beiträge in den Baufonds werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen geregelt.

Ebenso bleibt die eventuelle Beschaffung des Baukapitales im Wege eines Landes-anlehens und die näheren Bestimmungen hierüber einem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse vorbehalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

25. Sitzung am 28. Februar 1914.

381.

(Z. 11.601/I.)

Der Landtag beschließt:

Es wird die Übergabe des vom Herzogtume Steiermark im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 16. Oktober 1913 auszugebenden mit viereinhalb von Hundert

Begebung des Landes-Anlehens von 10 Millionen Kronen.

halbjährig nachhinein verzinslichen Teilschuldverschreibungs-Anlehens im Nennwerte von 10 Millionen Kronen in Worten: zehn Millionen Kronen zum Übernahmskurse von K 92.25 in Worten neunzigzwei Kronen 25 Heller für je 100 K Nennwert zuzüglich der laufenden Stückzinsen ab 1. Februar 1914 auf feste Rechnung an die k. k. priv. steiermärkische Eskomptebank in Graz und die k. k. priv. böhmische Unionbank, Filiale Graz, unter den nachfolgenden weiteren Bedingungen genehmigt:

1. Die beiden genannten Banken, welche für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem bezeichneten Übernahmevertrage zur ungeteilten Hand haften, verpflichten sich zwar, das gesamte bezeichnete Obligationen-Darlehen zu dem angegebenen Kurse zu übernehmen, jedoch steht dem Herzogtume Steiermark das Recht zu, über einen Teilbetrag von 2 Millionen Kronen Nennwert des Anlehens auch anderweitig zu verfügen, während die genannten Banken mangels einer solchen anderweitigen Verfügung bis 15. April 1914 zur festen Übernahme auch dieses restlichen Anlehensbetrages auf Grund des obgenannten Übernahmskurses über Aufforderung des steiermärkischen Landes-Ausschusses verpflichtet sind.

2. Die zu begebenden Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 10.000, 2.000, 500 und 200 Kronen ausgegeben und haben zufolge Vereinbarung mit den übernehmenden Banken insbesondere nachstehende Bestimmungen zu enthalten.

- a) Die Widmung der Darlehensvaluta zur Rückzahlung schwebender Schulden und die Rückzahlungsfrist von 60 Jahren vom Jahre 1919 angefangen.
- b) Die Zahlung der Zinsen erfolgt in einhalbjährigen am 1. Februar und 1. August jeden Jahres nachhinein fälligen Raten an den Überbringer des zu dieser Schuldverschreibung gehörigen, jeweils fälligen Zinsenscheines gegen Rückstellung des letzteren.
- c) Die Schuldverschreibungen dieses Anlehens werden vom Jahre 1918 angefangen in alljährlich am 1. Oktober im SitzungsSaale des steiermärkischen Landes-Ausschusses zu Graz öffentlich stattfindenden Ziehungen bis längstens 1. Oktober 1978 nach Maßgabe des beigedruckten Tilgungsplanes ausgelost. Fällt der Verlosungstermin auf einen Sonntag, so findet die Ziehung an dem darauffolgenden Tage statt. Die Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen werden in der amtlichen Grazer- und Wiener-Zeitung kundgemacht.
- d) Die gezogenen Schuldverschreibungen werden vier Monate nach der Ziehung zum vollen Nennwerte eingelöst.
- e) Das Herzogtum Steiermark behält sich aber das Recht vor, vom 1. Oktober 1918 angefangen, in einzelnen Jahren eine größere Anzahl von Schuldverschreibungen als nach dem Tilgungsplane bestimmt ist, zur Verlosung zu bringen, allenfalls auch sämtliche noch nicht ausgeloste Schuldverschreibungen als ausgelost zu erklären und zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.
- f) Das Herzogtum Steiermark behält sich endlich das Recht vor, allenfalls freihändig erworbene Schuldverschreibungen dieses Anlehens in die jeweils planmäßigen Tilgungsbeträge einzurechnen, so daß nur der allenfalls sich erübrigende Rest im Wege der Ziehung auszulösen kommt. In solchen Fällen wird an Stelle der Ziehungsergebnisse in der amtlichen Grazer- und Wiener-Zeitung bekanntgemacht, daß und in welchem Umfange von diesem vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht worden ist.
- g) Mit dem Rückzahlungstermine hört jede weitere Verzinsung auf und es werden daher die bei der Einlösung der Schuldverschreibungen fehlenden noch nicht fällig gewordenen Zinsenscheine vom Kapitalbetrage in Abzug gebracht.

- h) Die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des Kapitals dieser Schuldverschreibungen erfolgt ohne Abzug von irgend welchen bestehenden oder zukünftigen inländischen Steuern, Stempel und Gebühren bei dem steiermärkischen Landes-Obernehmeramte, der k. k. priv. steiermärkischen Eskomptebank und der k. k. priv. böhmischen Unionbank, Filiale Graz.
- i) Fällige Zinsenscheine verjähren nach drei Jahren, fällige Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, zugunsten des Herzogtumes Steiermark.
- k) Für die regelmäßige Zahlung der Zinsen und die Abstattung des Kapitals dieses Anlehens haftet das Herzogtum Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Einkünften.
- l) Das Herzogtum Steiermark verpflichtet sich, die nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, von den Zinsen dieser Schuldverschreibungen zu entrichtende Rentensteuer zur Zahlung auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- m) Einen Hinweis auf die zu erwirkende Befreiung der Schuldverschreibungen und Zinsenscheine des Anlehens von der Entrichtung der Stempel und unmittelbaren Gebühren.
- n) Einen Hinweis auf das zu erwirkende Reichsgesetz über die Eignung der Teilschuldverschreibungen des Anlehens zur Anlage von Pupillargeldern und für Dienst- und Geschäftskautionen.

3. Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, behufs Erwirkung der ständigen Notierung dieses Anlehens an der Wiener Börse in der zulässig kürzesten Frist die zur Erlangung der Notierung notwendigen, seitens der übernehmenden Banken vorzulegenden Eingaben ordnungsgemäß gefertigt nebst den erforderlichen ebenfalls von den genannten Banken vorzulegenden Prospekte in der von der Wiener Börsekammer vorgeschriebenen Form den mehrgenannten Banken über ihr Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. Es sind außer dem Landes-Obernehmeramte die k. k. priv. steiermärkische Eskomptebank sowie die k. k. priv. böhmische Unionbank, Filiale Graz, als alleinige Zahlstellen für die Einlösung der Zinsenscheine und der gezogenen Teilschuldverschreibungen dieses Anlehens insoweit zu bestimmen, als sich solche im Umlaufe befinden.

Für die bei den genannten Banken zur Einlösung gelangenden Zinsenscheine und gezogenen Teilschuldverschreibungen des Anlehens wird eine Provision von 1‰, in Worten: eins von Tausend in Anrechnung gebracht.

5. Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, die erforderlichen Schritte wegen Belehbarkeit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens bei der österr.-ung. Bank sowie behufs deren Zulassung zur Verwendung als Militärheiratskaution mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen.

6. Sollte bis 15. April 1914 die Pupillarsicherheit des Anlehens nicht erwirkt sein, so stünde den übernehmenden Banken das Recht des Rücktrittes von der Übernahmvereinbarung zu; dieses Rücktrittsrecht kann jedoch nach der wann immer erfolgten Übernahme der Anlehenstitres nicht mehr ausgeübt werden.

7. Die Übergabe der Teilschuldverschreibungen des Anlehens hat in den von den übernehmenden Banken gewünschten Abschnitten spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung des Reichsgesetzes oder der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eignung zur Anlage von Pupillargeldern, zu erfolgen.

8. Unbeschadet der späteren Ablieferung der Teilschuldverschreibungen haben sich die übernehmenden Banken bereit erklärt, die Abrechnung des Anlehensteilbetrages im Nennwerte von 8 Millionen Kronen und die Gutschrift der bezüglichen Übernahme-

valuta samt Stückzinsen ab 1. Februar 1914 bereits mit 3. März 1914 und die allfällige Abrechnung des restlichen Anlehensbetrages im Nennwerte von 2 Millionen Kronen samt Stückzinsen seit 1. Februar 1914 sofort nach der Erklärung des Landes-Ausschusses, die bezügliche Übernahme zu verlangen, vorzunehmen.

9. Die aus der Abrechnung der Anlehensvaluta sich ergebenden Guthaben sind abzüglich der Emissionskosten des Anlehens unverzüglich zur fadenzmäßigen Tilgung der durch vorstehendes Anlehen zu konvertierenden schwebenden Schulden bei der österr.-ung. Bank, Filiale Graz, der k. k. priv. steiermärkischen Eskomptebank, der k. k. priv. böhmischen Unionbank, Filiale Graz, der Gemeindeparkasse Graz, dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften für Steiermark, r. G. m. b. H., und der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien zu verwenden.

Hierüber ist nach Durchführung dem Landtage ein gesonderter Bericht zu erstatten.

382.

(Z. 11.602/I.)

Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung der steiermärk. Landesfonde in den Jahren 1909, 1910, 1911 u. 1912.

Der Landtag beschließt:

Die Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds in den Jahren 1909, 1910, 1911 und 1912, Veilagen Nr. 2, 3, 248 und 275, werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

383.

(Z. 11.603/II.)

Dr. Ignaz von Scarpatetti, käufliche Überlassung der Anteile an einer landschaftlichen Steinbruchparzelle in Krottendorf.

Der Landtag beschließt:

In Abänderung des mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. August 1909 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 28. Oktober 1908, betreffend die Petition des Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhaber des Sanatoriums Schweizerhof in Eggenberg, um käufliche Überlassung der Anteile an einer landschaftlichen Steinbruchparzelle, wird der Landes-Ausschuß

1. ermächtigt, die dem Herzogtume Steiermark eigentümlichen, mit dem Besitze der Landes-Ackerbauschule Grottenhof, Grundbucheinlagezahl 140, Katastralgemeinde Wehelsdorf, verbundenen 3964/68.119 Anteile an der Krottendorfer Steinbruchrealität, Einlagezahl 1, Katastralgemeinde Wehelsdorf, Gerichtsbezirk Umgebung Graz, bestehend aus den Parzellen 145 Bauparzelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude R.-Nr. 30 in Krottendorf, 162/1 Waldparziflat Steinbruch, 162/3 Wald und 162/4 Wald, an Dr. Ignaz von Scarpatetti, Inhaber des Sanatoriums Schweizerhof, um den Betrag von 500 K mit dem zu verkaufen, daß der Käufer sämtliche mit diesem Kaufgeschäfte sowie der Besitzumschreibung verbundenen Kosten trägt;

2. beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung zum Abschlusse dieses Kaufgeschäftes einzuholen.

384.

(Z. 11.604/III.)

Veräußerung eines Grundstreifens an den Bezirk Knittelfeld zum Zwecke der Verbreiterung der Gaaler Bezirksstraße II. Klasse.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Dem Bezirke Knittelfeld zum Zwecke der Verbreiterung der Gaaler Bezirksstraße II. Klasse einen Grundstreifen im Höchstausmaße von 100 m² der Ackerparzelle 486/1 der der steiermärkischen Landschaft eigentümlichen Realität, Grundbucheinlagezahl 313, Katastralgemeinde Knittelfeld, zum Preise von 40 Heller für den Quadratmeter käuflich zu überlassen.

2. die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Grundabtretung einzuholen.

385.

(3. 11.605/II.)

Der Landtag beschließt:

Wilhelmine Poffek, Witwen-
pension.

1. Der Frau Wilhelmine Poffek, Witwe des Richard Poffek, gewesenen Kulturingenieurs der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, wird eine in Monatsraten vorhinein zahlbare Witwenpension von jährlich 1200 K (eintausend zweihundert Kronen) aus dem Landesfonds zuerkannt.

2. Die Auszahlung der vom Landes-Ausschusse angewiesenen Substantationszulage von monatlich 100 K bis zur Flüssigmachung der sub 1 bezeichneten Witwenpension an Frau Wilhelmine Poffek wird genehmigt.

386.

(3. 11.606/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

Verkauf von landschaftlichen
Grundstücken in Weng an
die österr. Staatsbahnen zum
Zwecke der Stationserweiter-
ung in Gfatterboden.

1. Der k. k. Staatsbahnverwaltung zum Zwecke der Stationserweiterung in Gfatterboden Teile der dem Herzogtum Steiermark eigentümlichen Realität Landtafel Einlagezahl 1.533, Katastralgemeinde Weng, und zwar von den Wiesenparzellen Nr. 594/15 und 594/16 4.488 m² zum Preise von 1 K pro Quadratmeter, ferner von den Waldparzellen 594/14 und 594/17 817 m² zum Preise von 20 h per Quadratmeter, das ist zusammen 5.305 m² zum Preise von 4.651 K 40 h käuflich zu überlassen.

2. Die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Grundabtretung einzuholen.

387.

(3. 11.607/II.)

Der Landtag beschließt:

Grundtausch in Landl mit dem
k. k. Ärar anlässlich des
Baues einer eisernen Enns-
brücke bei der Bahnstation
Großfreisling.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Namen des Herzogtumes Steiermark mit dem k. k. Ärar einen Tauschvertrag abzuschließen, wonach einerseits das Herzogtum Steiermark vom k. k. Ärar die die Liegenschaft Einlagezahl 348, Katastralgemeinde Landl, bildende Parzelle Nr. 1.348/6, Katastralgemeinde Landl, im Flächenmaß von 465 m² ins Eigentum übernimmt, andererseits das k. k. Ärar vom Herzogtume Steiermark einen genau bezeichneten Teil von 807 m² der einen Bestandteil der Liegenschaft Landtafel-Einlagezahl 1.625 bildenden Parzelle Nr. 1.348/5, Katastralgemeinde Landl, ins Eigentum übernimmt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für dieses Grundtauschgeschäft die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

388.

(3. 11.608/V.)

Der Landtag beschließt:

Johann Winkler und Anna
Winkler, Gnadenpension;
David Holzmann und Karl
Kupfer, Lohnerhöhung.

1. Die Gewährung einer jährlichen Gnadenpension von 600 K an den dienstunfähigen Hauptschubführer Johann Winkler vom 1. Oktober 1910 angefangen wird nachträglich genehmigt.

2. Die Bewilligung einer jährlichen Gnadenpension von 360 K an die Hauptschubführerswitwe Anna Winkler vom 1. September 1911 angefangen wird nachträglich genehmigt.

3. Die Erhöhung der Entlohnung des für die Strecke Villach-Bruck bestellten Hauptschubführers David Holzmann von jährlich 720 K auf 820 K vom 1. April 1911 an wird nachträglich genehmigt.

4. Von den im Punkt 1, 2 und 3 bezifferten Beträgen werden 56,62 Prozent auf den steiermärkischen Landesfonds übernommen.

5. Der Beschluß des steiermärkischen Landes-Ausschusses, wonach von einer dem für die Strecke Laibach—Graz bestellten Haupt Schubführer Karl Kupfer vom 1. Jänner 1910 an gewährten Lohnerhöhung von jährlich 160 K $2\frac{1}{29}$, mithin 115 K 86 h, aus dem steiermärkischen Landesfonds zu begleichen sind, wird nachträglich genehmigt.

389.

(Z. 11.609/II.)

Josef Peter, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Josef Peter, Fachlehrer an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof und landwirtschaftlichen Buchführungsinspektor, wird nebst seiner effektiven Landesdienstzeit für die feinerzeitige Pensionsbemessung ein Zeitraum von fünf Jahren eingerechnet.

390.

(Z. 11.610/V.)

Ferdinand Beranek, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Dem gewesenen Krankenhausverwalter Ferdinand Beranek in Bruck an der Mur wird vom 1. November 1912 angefangen auf Lebensdauer eine Gnadenpension in Betrage von jährlich 800 K zuerkannt.

391.

(Z. 11.611/V.)

Anna Tartler, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Die Anweisung der Gnadenpension an die Krankenhaus-Verwalterwitwe Anna Tartler im erhöhten Betrage von monatlich 50 K für die Zeit vom 1. Jänner 1913 bis 21. Dezember 1915 wird nachträglich genehmigt.

392.

(Z. 11.612/V.)

Marie Roßbacher, Erziehungsbeiträge.

Der Landtag beschließt:

Die Anweisung der gnadenweise bewilligten Erziehungsbeiträge für die Kinder der Krankenhaus-Verwalterwitwe Marie Roßbacher im erhöhten Betrage von jährlich 420 K für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1913 wird nachträglich genehmigt.

393.

(Z. 11.613/VI.)

Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn, Bachregulierung, elektrische Licht- und Kraftanlage, Mineralquellenfassung, Schweizerhof und Wiederaufbau des Kurhauses, Abrechnung.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Abrechnung der in der Landes-Kuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn durchgeführten Bachregulierung, der Herstellung der elektrischen Licht- und Kraftanlage, der Mineralquellenfassungsarbeiten und der Erwerbung eines Schweizerhofes sowie betreffend den Wiederaufbau des durch den Brand am 17. August 1910 zerstörten Kurhauses wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

In Ansehung der bedeutenden Mehrkosten erwartet der Landtag in Zukunft bestimmte Vorsorge, daß Voranschläge, von wem immer verfaßt, mit jener Sorgfalt erstellt werden, die Überschreitungen in so bedauerlichem Umfange vorweg ausschließen.

394.

(Z. 11.614/IV.)

Anton Paul und Josef Sahnner, Einrechnung der Personalzulage in die Pension.

Der Landtag beschließt:

Dem Direktor der Landes-Bürgerschule in Gilli, Anton Paul, und dem Direktor der Landes-Bürgerschule in Voitsberg, Josef Sahnner, wird die Personalzulage in einem Betrage von 400 K bei der feinerzeitigen Pensionierung eingerechnet.

395.

(Z. 11.615/II.)

Grundverkauf in der Katastralgemeinde Landl an drei Luftkutschensbesitzer.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt;

1. Von der Parzelle Nr. 592/9 in der Katastralgemeinde Landl, einkommend in der Landtafel Einlagezahl 1.625, Grundteile an die bisherigen Pächter, und zwar an

Bayreder Eduard 1.074 m² zum Preise von 300 K, an Fejinger Josef 1.124 m² zum Preise von 450 K, an Eggel Johann 140 m² zum Preise von 50 K unter den vereinbarten Bedingungen zu veräußern;

2. die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Veräußerung einzuholen.

396.

(3. 11.616/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Harold Schwarz an der Landes-Forstlehranstalt Bruck a. d. M. ad personam als definitiven Assistenten und Direktions-Sekretär in der X. Rangsklasse der Landesbeamten anzustellen.

Harold Schwarz, definitive Anstellung X. Rangsklasse.

397.

(3. 11.617/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerswitwe Anna F a i ß in Marburg wird gnadenweise der Erziehungsbeitrag für jedes minderjährige Kind auf jährlich 120 K erhöht.

Anna F a i ß, Erziehungsbeitrag.

398.

(3. 11.618/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerswitwe Theresia We i ß e n s t e i n e r in Graz wird gnadenweise für jedes minderjährige Kind ein Erziehungsbeitrag von jährlich 120 K gewährt.

Theresia We i ß e n s t e i n e r, Erziehungsbeitrag.

399.

(3. 11.619/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerin Marie K o g l e r in Södingberg wird die Dienstzeitunterbrechung nachgesehen und die als Arbeitslehrerin zugebrachte Dienstzeit als volle Dienstzeit für den Bezug der Dienstalterszulagen, Gehaltsstufen und die feinerzeitige Pension angerechnet.

Marie K o g l e r, Dienstzeiteinrechnung.

400.

(3. 11.620/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerin i. R. Maria R i e b e n E d l e n von Riebenfeld in Graz wird die bereits für die Dienstalterszulagen in Anrechnung gebrachte Dienstzeit an der evangelischen Volksschule in Graz auch für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht.

Maria R i e b e n E d l e n von Riebenfeld, Dienstzeiteinrechnung.

401.

(3. 11.621/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Oberlehrerin i. R. und Schuldirektorin B e r t a T e r g l a v in Graz wird vom Zeitpunkte ihrer Pensionierung der volle Ruhegenuß gewährt.

Berta Terglav, Ruhegenuß.

402.

(3. 11.622/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition der Hedwig U d e, gewesenen Arbeitslehrerin in St. Margarethen bei Silberberg, um Gewährung einer gnadenweisen Abfertigung oder Pension, wird abgewiesen.

Hedwig U d e, Abfertigung.

403.

(3. 11.623/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer und Schulleiter i. R. G e o r g K o ß m a n n in Thörl wird die Dienstzeit seit Ablegung der Reifeprüfung für die Pensionsbemessung gnadenweise voll in Anrechnung gebracht.

Georg K o ß m a n n, Dienstzeiteinrechnung.

404. (3. 11.624/III.)
- Kunigunde Hütter, Gnadengabe
und Erziehungsbeitrag. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 486 der Kunigunde Hütter, Landhauswächterwitwe, um Gnadengabe und Erziehungsbeitrag, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
405. (3. 11.625/III.)
- Gustav Minichhofer, Dienst-
zeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 429 des Gustav Minichhofer, landschaftl. Amtsdieners, um Einrechnung von Dienstjahren, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
406. (3. 11.626/III.)
- Franz Fuchs, definitive Diener-
stelle. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 279 und 439 des Franz Fuchs, landschaftl. Hausarbeiters, um eine definitive Dienerstelle, werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, denselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
407. (3. 11.627/III.)
- Landschaftliche Hauswache,
Gleichstellung mit den defi-
nitiven Amtsdienern. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 438 der landschaftlichen Hauswache um Gleichstellung mit den definitiven Amtsdienern, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
408. (3. 11.628/III.)
- Franz Hütter, Pensionierung
und Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 350 des Franz Hütter, landschaftl. Hauswächters und Aus-
hilfsdieners, um Pensionierung und Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
409. (3. 11.629/III.)
- Christine Wohlfinger, Unter-
stützung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 329 der Christine Wohlfinger, gew. Küchenbediensteten des Allg. Krankenhauses, um monatliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
410. (3. 11.630/III.)
- Anton Dampfhofer, Pensio-
nierung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 326 des Anton Dampfhofer, landschaftl. Amtsdieners, um Pensionierung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

411. (Z. 11.631/II)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 280 der Marie Brandner, pens. Wärterin, um Einrechnung von zwei Jahren und Gewährung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Marie Brandner, Dienstzeit-
einrechnung und Gnadengabe.

412. (Z. 11.632/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 150 des Milan Podhrašky, Dieners in Neuhaus, um Gewährung eines ständigen Jahresgehaltes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Milan Podhrašky, ständiger
Jahresgehalt.

413. (Z. 11.633/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 8 der Pauline Taucher, landschaftl. Ratsküchlerstochter, um Weiterbewilligung der Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Pauline Taucher, Gnadengabe.

414. (Z. 11.634/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 81, 473 und 760 der Theresia Westher, Pharmazentenswitwe in Neuhaus, um Weitergewährung und Erhöhung ihrer bisherigen Gnadengabe, werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, denselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Theresia Westher, Gnadengabe.

415. (Z. 11.635/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 239 und 498 der Paula Pampichler, Landes-Gebäudeinspektorswitwe, um Erhöhung ihrer Witwenpension, werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, denselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Paula Pampichler, Witwen-
pension.

416. (Z. 11.636/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 494 der Hedwig Miani, Landes-Buchhalterstochter, um Erhöhung ihrer Witwenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Hedwig Miani, Witwenpension.

417. (Z. 11.637/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 472 der Anna Plammer, Landes-Hilfsbeamtenstochter, um Gewährung einer Gnadepension und eines Erziehungsbeitrages, wird dem Landes-

Anna Plammer, Gnadepen-
sion und Erziehungsbeitrag.

Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

418. (3. 11.638/VII.)
- Albertine Ott, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 389 der Albertine Ott, landschaftl. Professorswaise, um Weiterbezug der Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
419. (3. 11.639/III.)
- Kelly Poffanner Edle von Ehrenthal, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 405 der Kelly Poffanner Edlen von Ehrenthal, landschaftl. Hauptkassiererswaise, um Weiterbezug der Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
420. (3. 11.640/V.)
- Marie Kofbacher, Erhöhung der Erziehungsbeiträge. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 399 der Marie Kofbacher, Verwalterswitwe, um Erhöhung der Erziehungsbeiträge, wird dem Landtags-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
421. (3. 11.641/III.)
- Gabriele von Kalchberg, Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 384 der Gabriele von Kalchberg, Landes-Buchhalterswitwe, um Erhöhung ihrer Pensionsbezüge, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
422. (3. 11.642/IV.)
- Amalia Janežič, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 248 der Amalia Janežič, landschaftl. Beamtenwaise, um Gewährung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
423. (3. 11.643/III.)
- Emmy Witt, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 164 der Emmy Witt, landschaftl. Hilfsbeamtenwitwe, um Bewilligung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.
424. (3. 11.644/I.)
- Mathilde Sorlo, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 160 der Mathilde Sorlo, Landes-Hilfsbeamtenwitwe, um dauernde jährliche Unterstützung, wird dem Landes-Ausschüsse zur Erledigung im eigenen

Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

425. (3. 11.645/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 71 der Marie Rosacher, landschaftl. Rechnungsrevidentenswitwe, um Aufbesserung ihrer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Marie Rosacher, Gnadengabe.

426. (3. 11.646/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 185 der Cäcilia Leschnigg, Landes-Oberbuchhalterswaise, um Erhöhung ihrer Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit der Ermächtigung abgetreten, derselben nach Maßgabe der zu pflegenden Erhebungen nur in besonders berücksichtigungswürdigem Falle zu entsprechen.

Cäcilia Leschnigg, Gnadenpension.

427. (3. 11.647/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 148, 661 und 403 des Vereines zur Unterstützung armer Exekuten in Graz, um Gewährung einer Subvention für die Jahre 1912, 1913 und 1914, werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Verein zur Unterstützung armer Exekuten in Graz, Subvention.

428. (3. 11.648/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 402 des Vereines der Polizeiangestellten für Steiermark und Kärnten um Abänderung des § 28 der Gemeindeordnung, betreffend Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung entsprechender Ruhe- und Versorgungs-genüsse, wird dem Landes-Ausschusse zur feinerzeitigen Berichterstattung zugewiesen.

Verein der Polizeiangestellten für Steiermark und Kärnten, Ruhe- und Versorgungs-genüsse.

429. (3. 11.649/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 313 der Marktgemeinde Gonobitz um Landes-Subvention für eine bereits errichtete Wasserleitung, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Marktgemeinde Gonobitz, Wasserleitungssubvention.

430. (3. 11.650/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 400 der Marktgemeinde Laufen um Verlängerung der Frist zur Abzahlung des unverzinslichen Landes-Darlehens per 5.000 K für Errichtung einer Wasserleitung um fünf Jahre, wird dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Marktgemeinde Laufen, Fristverlängerung zur Abzahlung des Landes-Darlehens per 5000 K für Errichtung einer Wasserleitung.

431. (3. 11.651/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 418 und 212 der Stadtgemeinde Friedberg um Gewährung eines unverzinslichen in 20 Jahren rückzahlbaren Darlehens per 16.000 K zur Ausgestaltung ihrer Wasserleitung, werden dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Stadtgemeinde Friedberg, Darlehen zur Ausgestaltung der Wasserleitung.

432. (3. 11.652/III.)
 Zellnitz an der Drau, Wasser-
 leitungs-Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 455 der Gemeinde Zellnitz an der Drau um Landes-Sub-
 vention für eine zu errichtende Wasserleitung, wird dem steiermärkischen Landes-Aus-
 schusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
433. (3. 11.653/II.)
 Franz Virant, definitive An-
 stellung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 62 des Franz Virant, landschaftl. Weinbau-Instruktors, um
 definitive Anstellung, erledigt sich durch den Landtagsbeschluß über den Landes-Aus-
 schußbericht (Beilage Nr. 69).
434. (3. 11.654/IV.)
 Musikverein in Pettau, Sub-
 vention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 12 des Musikvereines in Pettau um Subvention,
 erledigt sich durch die Einstellung von 200 K in den Voranschlag.
435. (3. 11.655/IV.)
 Kaiser Franz Josef-Studenten-
 heim an der k. k. Hochschule
 für Bodenkultur in Wien, Sub-
 vention. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 53 und 404 der Verwaltung des Kaiser Franz
 Josef-Studentenheims an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien um
 Subvention, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.
436. (3. 11.656/IV.)
 k. k. Zentralanstalt für Me-
 teorologie und Geodynamik
 in Wien, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 54 der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und
 Geodynamik in Wien um Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Bericht-
 erstattung zugewiesen.
437. (3. 11.657/IV.)
 Dr. Josef Seemüller, Sub-
 vention eines österr.-bayrisch.
 Wörterbuches. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 57 des k. k. Hofrates Dr. Josef Seemüller um Subvention
 eines österr.-bayrischen Wörterbuches wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung
 zugewiesen.
438. (3. 11.658/IV.)
 Verein Deutsche Mensa acad-
 mica in Wien, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 59 und 471 des Vereines Deutsche Mensa academica
 in Wien um Subvention werden abgelehnt.
439. (3. 11.659/IV.)
 Wilhelmine Steinbrenner, Un-
 terstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 182 der Wilhelmine Steinbrenner um Unterstützung zum
 Besuche eines Haushaltungsschullehrer-Kurses wird abgelehnt.
440. (3. 11.660/IV.)
 Hans Freiherr v. Zois, Reise-
 unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 238 des Hans Freiherrn v. Zois um Reiseunterstützung wird
 abgelehnt.

441. (3. 11.661/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 295 des Landesverbandes der Arbeitervereine Steiermarks um Subvention erledigt sich durch die Einstellung von 200 K in den Landesvoranschlag.
Landesverband der Arbeitervereine Steiermarks, Subvention.
442. (3. 11.662/III.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 315 des Österr.-ungarischen Hilfsvereines in Aachen, um Subvention, wird abgelehnt.
Österr.-ungarischer Hilfsverein in Aachen, Subvention.
443. (3. 11.663/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 334 des Vereines für Höhlenkunde in Österreich, um Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.
Verein für Höhlenkunde in Österreich, Subvention.
444. (3. 11.664/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 377 des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, um Subvention für ein Urkundenbuch der Babenberger, wird abgelehnt.
Verein für Landeskunde in Niederösterreich, Subvention.
445. (3. 11.665/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 422 der Mittelschuldner von Steiermark, um Umwandlung der Naturalwohnung in Dienstwohnung, wird abgelehnt.
Mittelschuldner der Steiermark, Umwandlung der Naturalwohnung in Dienstwohnung.
446. (3. 11.666/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 424 des Heinrich Schweighofer, Laboranten der Landes-Oberrealschule, um Dienstwohnung, wird abgelehnt.
Heinrich Schweighofer, Dienstwohnung.
447. (3. 11.667/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 272 und 426 der Lehrera Akademie in Graz, um Subvention, wird die Beurlaubung einer Lehrkraft auf Kosten des Landes schulfonds ab September 1914 als Kanzleikraft des Vereines gewährt.
Lehrera Akademie in Graz, Subvention.
448. (3. 11.668/I.)
Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 7 und 427 der Marie Deschmann, Professorswitwe, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, werden dem Landes-Ausschusse zugewiesen.
Marie Deschmann, Gnadengabe.
449. (3. 11.669/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 465 des Deutschen Schulvereines in Wien um Subvention erledigt sich durch Einstellung von 400 K in den Voranschlag.
Deutscher Schulverein in Wien, Subvention.
450. (3. 11.670/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 457 des Vereines zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn um Subvention wird abgelehnt.
Verein zur Erhaltung des Deutschtums in Ungarn, Subvention.

451. (3. 11.671/IV.)
 Unterstützungsfond d. Deutschen Universitätsstudenten in Graz, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 31, 321 und 470 des Unterstützungsfonds der deutschen Universitäts-Studenten in Graz um Subvention erledigen sich durch Einstellung von 300 K in den Voranschlag.
452. (3. 11.672/II.)
 Franz Selinšek, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 477 des Franz Selinšek in Monsberg um eine Gnadengabe wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.
453. (3. 11.673/VI.)
 Franz Stahl, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petitionen Nr. 188, 275 und 585 des Franz Stahl, gew. Kapellmeisters in Rohitsch-Sauerbrunn, um Gnadengabe, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, 500 K bis auf weiteres aus dem Dispositionsfonds der Kuranstalt zu zahlen.
454. (3. 11.674/I.)
 Lehrkörper des Landesgymnasiums in Pettau, Teuerungszulage. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 589 des Lehrkörpers des Landesgymnasiums in Pettau um eine Teuerungszulage wird abgelehnt.
455. (3. 11.675/IV.)
 Unterstützungsverein für dürftige Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 339, 391 und 713 des Unterstützungsvereines für dürftige Hörer der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien um Subvention erledigen sich durch Einstellung von 200 K in den Voranschlag.
456. (3. 11.676/III.)
 I. steiermärk. Privatbeamtenverein in Graz, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 716 des I. steierm. Privatbeamtenvereines in Graz um Subvention von 200 K erledigt sich durch Einstellung von 200 K in den Voranschlag.
457. (3. 11.677/IV.)
 Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 720 des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark um Subvention von 1.000 K für 1914 erledigt sich durch Einstellung von 1.000 K in den Voranschlag.
- 26. Sitzung am 2. März 1914.**
458. (3. 11.921/IV.)
 Josef Haida, Dienstesentlassung. Der Landtag beschließt:
 Die vom Landes-Ausschusse ausgesprochene Dienstesentlassung des landschaftlichen Turnlehrers und Vorstandes der Landes-Turnanstalt Josef Haida wird genehmigt.
459. (3. 11.922/IV.)
 Landes-Bürgereschullehrer, Teuerungszulage. Der Landtag beschließt:
 Den Lehrern an den Landes-Bürgereschulen Steiermarks wird für das Jahr 1914, beziehungsweise bis zur endgültigen Regelung der Bezüge eine Teuerungszulage nach

den gleichen Grundsätzen und im gleichen Ausmaße wie den Lehrern an öffentlichen Bürgerschulen gewährt.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 38.

460.

(Z. 11.923/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Rechnungsführer des steiermärkischen Schullehrerpenensionsfonds Anton Weiser wird aus dem für Verwaltungsauslagen des Schullehrerpenensionsfonds zu Verfügung stehenden Kredite von 5.000 K eine Gnadenpension im Betrage von 1.200 K jährlich gewährt.

Anton Weiser, Gnadenpension.

461.

(Z. 11.924/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzeffionierten Baugewerbe, an die Statthalterei den Vorschlag zu erstatten, in welchen einzelnen bestimmten Orten im Kronlande Steiermark, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung die Konzeffion zum Betriebe des Maurer-, Zimmermann-, Steinmetz- und Brunnenmachergewerbes in dem im § 6 bezeichneten Berechtigungsumfange und unter den in diesem Paragraphen des zitierten Gesetzes gegenüber den Erfordernissen des § 9 bis 13 erleichterten Bedingungen erteilt werden kann.

Konzeffionserleichterungen für das flache Land zum Betriebe von Baugewerben.

Da die Statthalterei im Wege der politischen Unterbehörden das zur Information des Landes-Ausschusses dienende Erhebungsmaterial beschafft und dem Landes-Ausschusse mit der Note vom 24. Dezember 1909, Z. 4 2789/29, übermittelt hat, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf Grund dieses Erhebungsmateriales die Orte der k. k. Statthalterei namhaft zu machen und in Vorschlag zu bringen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dabei den Grundsatz zu beachten, daß derartige Konzeffionserteilungen in allen Orten mit Ausnahme von

1. Städten, 2. auf dem flachen Lande

mit Ausnahme von jenen Märkten, Orten und Gemeinden, in denen bereits befugte Maurer-, Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister im Gewerbe betreiben, zulässig sind.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, in der nächsten Tagung über den Vollzug dieses Beschlusses dem Landtage eingehenden Bericht zu erstatten.

462.

(Z. 11.925/VI.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, wodurch die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, II. Abteilung, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhange über die Ziegelerzeugung bekannt gegeben wird, in der 2. Abteilung für das flache Land ergänzt wird.

Gesetz, womit die Bauordnung für Steiermark, mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhange über die Ziegelerzeugung bekannt gegeben wird, in der 2. Abteilung für das flache Land ergänzt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 9. Februar 1857, L.-G.-Bl. Nr. 5, 2. Abteilung, womit die Bauordnung für Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz samt einem Anhange über die Ziegelerzeugung bekannt gegeben wird, wird in der 2. Abteilung für das flache Land ergänzt, wie folgt:

Zu § 19. § 4 a.

Für die von der Landbevölkerung als Nebenbeschäftigung und ohne gewerbliches Hilfspersonal betriebenen Arbeiten des Bauhandwerkes bei ortsüblichen Wohn- und Wirtschaftsbauten sowie einfacher ländlicher Wasserleitungen (§ 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193), ist die Bestellung eines Bauführers gemäß § 19 der geltenden Bauordnung, I. Abteilung, für die Städte und Märkte nicht erforderlich.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesekentwurse über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Natur im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, insoferne dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint.

463.

(3. 11.926/VI.)

Auftrag an den Landes-Ausschuß bezüglich Einflußnahme auf die Einbringung einer Vorlage wegen Abänderung des § 23 des Baugewerbegesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die k. k. Regierung zu ersuchen, dem Abgeordnetenhaus einen Gesekentwurf mit der Abänderung, beziehungsweise Erweiterung des § 23 des Baugewerbegesetzes vom Jahre 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, vorzulegen.

464.

(3. 11.927/VI.)

Auftrag betreffs Abänderung der Landesbauordnung, insbesondere des § 19.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Tagung Anträge wegen Abänderung der Landesbauordnung, insbesondere des § 19 zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

In dem § 19 der Landesbauordnung soll ein Absatz eingeschaltet werden, der zu lauten hat:

„Für geringfügige Bauarbeiten und Reparaturen auf dem flachen Lande ist in den vom Landes-Ausschusse festgesetzten Orten die Bestellung eines Bauführers nicht erforderlich.“

465.

(3. 11.928/VI.)

Abhaltung von Kursen am flachen Lande für Baugewerbetreibende.

Der Landtag beschließt:

Das Gewerbeförderungs-Institut in Graz ist zu ersuchen, im Winter Kurse für Baugewerbetreibende an passenden Orten des Flachlandes abzuhalten.

466.

(3. 11.929/IV.)

Ablehnung des Antrages auf Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Korosec, Pišek, Roškar und Genossen, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für Steiermark, Beilage Nr. 174, wird abgelehnt.

467.

(3. 11.930/III.)

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung der Realität Aggidigasse Nr. 14/16.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird auf Grund des § 47 h des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, ermächtigt, die Veräußerung der der Landeshauptstadt Graz gehörigen Liegenschaft Aggidigasse Nr. 14/16,

Einlagezahl 166, Katastralgemeinde Gries, unter den in der Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Juli 1910 festgesetzten Bedingungen zu genehmigen.

468.

(3. 11.931/V.)

Der Landtag beschließt:

1. Auf die Verwalter und Kanzlisten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark außer Graz haben, insoweit sie nach den Beschlüssen des hohen Landtages vom 24. Juli 1902 und vom 27. Oktober 1908 pensionsberechtigt sind, die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 21. März 1907, Nr. 102, so wie sie für die in bestimmte Rangklassen eingereichten landschaftlichen Beamten festgesetzt sind, sinngemäße Anwendung zu finden.

2. Vorstehende Bestimmungen haben sofort in Wirksamkeit zu treten.

Verwalter und Kanzlisten der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser, Gleichstellung mit den in bestimmte Rangklassen eingereichten landschaftlichen Beamten.

469.

(3. 11.932/I.)

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffernmäßig erst im seinerzeitigen, endgültigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen und Zuschläge, wie sie im ersten Halbjahre 1914 eingehoben werden, auch in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober 1914 fortinzuhoben sein, und zwar:

I. Eine 50prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Befoldungssteuer; weiters eine 56prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben;

II. eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande und eine 10prozentige Umlage auf die Verzehrungssteuer samt außerordentlichen Zuschlägen auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

Provisorische weitere Einhebung der im ersten Halbjahre 1914 zur Einhebung gelangenden Landesumlagen und Zuschläge in den Monaten Juli bis einschließlich Oktober 1914.

470.

(3. 11.933/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Angelegenheit der Zukamerierung der Konkurrenzstraße Palfau—Gams—Lainbach als für das Land und die dortigen Interessenten, besonders mit Rücksicht auf den Bezirk Eisenerz und den großen Fremdenverkehr nach Piestlan—Eisenerz und in das Gesäufse in wünschenswerter und auch dringender Weise im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu betreiben.

Zukamerierung der Konkurrenzstraße Palfau—Gams—Lainbach.

471.

(3. 11.934/II.)

Der Landtag beschließt:

I. Die vom Landes-Ausschuße durchgeführte käufliche Erwerbung der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Liezen vorkommenden Liegenschaft „Schager“, Einlagezahl 1 der Katastralgemeinde Weng um den Kaufpreis von 24.000 K wird nachträglich bewilligt.

Ankauf des Schagergutes in Weng und Verkauf des Kernauergutes und der Grabnerwiese in Weng.

II. Der Landes-Ausschuß wird

1. ermächtigt, die dem Herzogtume Steiermark eigentümlichen Liegenschaften „Kernauergut“ und „Grabnerwiese“, ersteres Einlagezahl 13, Katastralgemeinde Weng mit 7.2077 Hektar, letztere Einlagezahl 126, Katastralgemeinde Weng mit 4.4630 Hektar im Gerichtsbezirke Piezen um den Betrag von 14.000 K, wovon 8.000 K für das Kernauergut und 6.000 K für die Grabnerwiese entfallen, an Herrn Paul Ritter von Schoeller zu verkaufen,
2. beauftragt, die Allerhöchste Genehmigung zum Abschlusse dieses Kaufgeschäftes einzuholen.

472.

(Z. 11.935/VI.)

Gesetz, Abänderung des § 10
der Straßenpolizeiordnung
für die öffentlichen nicht-
ärarischen Straßen.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, mit welchem der § 10 der Straßenpolizeiordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen vom 18. September 1870, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 52, in der durch das Gesetz vom 6. November 1907, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 88, festgesetzten Fassung abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 10 des Gesetzes vom 18. September 1870, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 52, in der durch das Gesetz vom 6. November 1907, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 88, festgesetzten Fassung wird außer Kraft gesetzt und hat künftig zu lauten:

§ 10.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Fahrbahn nicht stehen gelassen werden. Wo dies jedoch infolge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden. Bei Wirtschaftshäusern dürfen die Wagen nur abseits der Fahrbahn, bei Nacht überdies nur mit der nötigen Beleuchtung aufgestellt werden.

Geschlossene oder herabgelassene Mautschranken sowie geschlossene Mauttore sind bei Nacht in einer solchen Weise zu beleuchten, daß sie ihrer ganzen Länge, beziehungsweise Breite nach aus einer entsprechenden Entfernung deutlich erkennbar sind.

Bei finsterner Nacht muß jedes auf Bezirksstraßen verkehrende Fuhrwerk mit einer Laterne mit weißem Lichte versehen sein, welche so anzubringen ist, daß man sie von weitem wahrnehmen kann.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

473.

(Z. 11.936/VI.)

Maßnahmen für die Sicher-
heit auf öffentlichen Straßen
gegen Besitzer von Hunden.

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Besitzer jener Hunde, welche auf öffentlichen Straßen Passanten oder Fahrzeuge jeder Art behelligen, sind über Anzeige des Bezirksausschusses oder der k. k. Gendarmerie von der politischen Behörde auf Grund der bestehenden Gesetze unnachsichtlich zu bestrafen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Resolution der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit dem Ersuchen um strengste Durchführung zu übermitteln.

474.

(3. 11.937/VI.)

Der Landtag beschließt nachstehende

R e s o l u t i o n :

Fuhrwerksbesitzer, welche die Bestimmung über Radfelgenbreite nach dem Gesetze vom 26. Februar 1907, L.-G.-Bl. Nr. 32, nicht befolgen, sind von der politischen Behörde strengstens zur Verantwortung zu ziehen.

Maßnahmen gegen Fuhrwerksbesitzer bei Überschreitung der gesetzlichen Bestimmung über Radfelgenbreite.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Resolution der k. k. steiermärkischen Statthalterei mit dem Ersuchen um strengste Durchführung zu übermitteln.

475.

(3. 11.938/VI.)

Der Landtag beschließt:

G e s e z vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Murflusses bei Frojach km 278/280.

Gesetz, betreffend die Regulierung des Murflusses bei Frojach.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Murflusses bei Frojach wird nach dem von der Bauabteilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Judenburg verfaßten und von der k. k. Statthalterei in Graz überprüften und ergänzten Projekte als Landesunternehmen durchgeführt.

§ 2.

Die Bedeckung des auf 100.000 K veranschlagten Kostenverdienstes erfolgt:

a) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfonds im Ausmaße von 35 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 35.000 K;

b) durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung im Ausmaße von 29.555 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 29.555 K;

c) durch einen Beitrag des Landes im Ausmaße von 30 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 30.000 K;

d) durch einen Beitrag der Murtalbahn Unzmarkt-Mauterndorf im Ausmaße von 3 Prozent des Gesamterfordernisses bis zum Höchstbetrage von 3.000 K;

e) durch Beiträge der Lokalinteressenten im Ausmaße von 2.445 Prozent des Gesamterfordernisses im Höchstbetrage von 2.445 K.

Für die Aufteilung dieser Interessentenbeiträge sind die Erklärungen des Bezirksausschusses Murau vom 12. Februar 1907 und der Gemeinden Frojach und Ratsch sowie der Urainer anlässlich der Konkurrenzverhandlung maßgebend.

§ 3.

Die Durchführung der Regulierungsarbeiten übernimmt der Staat. Dem Landes-Ausschuße wird eine angemessene Einflußnahme auf die technischen und ökonomischen Angelegenheiten eingeräumt.

Die näheren Modalitäten dieser Einflußnahme und die Flüssigmachung der Beiträge sowie die Bauzeit werden von der Staatsverwaltung mit dem Landes-Ausschusse vereinbart.

In diesem oder in einem besonderen Übereinkommen wird auch die Regelung des Erhaltungsdienstes zu erfolgen haben.

§ 4.

Für die Bedeckung der Erhaltungskosten haben :

die staatliche Wasserbauverwaltung	64.555	Prozent
das Land	30	"
die Murtalbahn	3	"
und die Lokalinteressenten	2.445	"

beizutragen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister betraut.

476.

(Z. 11.939/VI.)

Gesetz, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses von der Schaffermühle bis zur Groß-Schädlmühle im Bereiche der Gemeinden Gersdorf und Blaindorf der Bezirke Gleisdorf, beziehungsweise Hartberg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Regulierung des Feistritzflusses von der Schaffermühle bis zur Groß-Schädlmühle im Bereiche der Gemeinden Gersdorf und Blaindorf der Bezirke Gleisdorf, beziehungsweise Hartberg.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Feistritzflusses von der Schaffermühle bis zur Groß-Schädlmühle im Bereiche der Gemeinden Gersdorf und Blaindorf der Bezirke Gleisdorf, beziehungsweise Hartberg wird im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.=G.=Bl. Nr. 4, als Landes-Unternehmen erklärt.

§ 2.

Als technische Grundlage für die Regulierung haben das vom k. k. Ackerbauministerium genehmigte Projekt des steiermärkischen Landes-Bauamtes, Z. 6293/08, und die Bedingungen der wasserrechtlichen Genehmigung dieses Projektes zu dienen.

§ 3.

Das auf 90.000 K veranschlagte Erfordernis für diese Regulierung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

a) auf Grund des § 7, Zahl 1, des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.=G.=Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 %, das ist bis zum Höchstbetrage von 45.000 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonds ;

b) zu 40 %, das sind 36.000 " aus Landesmitteln,

c) zu 10 %, das sind 9.000 " durch die Beiträge der Bezirksvertretungen Gleisdorf und Hartberg von je 5%.

Sollten die Regulierungskosten den veranschlagten Betrag von 90.000 K nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen konkurrierenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsbauten übernimmt der steiermärkische Landes-Ausschuß; die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 5.

Die Erhaltung der Bauten übernehmen am rechten Ufer der Bezirk Gleisdorf und die Gemeinde Gersdorf mit je 50 % und am linken Ufer die Gemeinde Blaindorf mit 100 %.

Bis zur Übergabe der Bauten an die Erhaltungspflichtigen kommt der Baufonds für die Erhaltung auf.

Die Erhaltungsarbeiten, welche alljährlich durch einen auf Kosten des Landes abgeordneten, technischen Beamten des Landes-Ausschusses nach Anhörung der Delegierten des Bezirkes Gleisdorf, beziehungsweise der Gemeinde Blaindorf für das kommende Jahr zu bestimmen und für das verfllossene Jahr zu revidieren sind, hat der Bezirks-Ausschuß Gleisdorf, beziehungsweise die Gemeinde Blaindorf auf Kosten der Erhaltungs-Konkurrenz auszuführen.

§ 6.

Sollten die Erhaltungsarbeiten in einer den Regulierungszweck schädigenden Weise vernachlässigt werden, so hat der Landes-Ausschuß über Antrag seines technischen Organes die Einflußnahme der zuständigen politischen Bezirksbehörde im Sinne des Wasserrechtsgesetzes anzusprechen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

477.

(Z. 11.940/VL.)

Der Landtag beschließt:

G e s e t z v o m

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Kategorisierung der im Zuge nichtärarischer Straßen gelegenen Brücken, beziehungsweise deren Herstellung.

Gesetz, betreffend die Kategorisierung der im Zuge nichtärarischer Straßen gelegenen Brücken, beziehungsweise deren Herstellung.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Wahl der Baumaterialien für die im Zuge nichtärarischer Straßen und Wege gelegenen öffentlichen Brücken bleibt den zu ihrer Herstellung berufenen autonomen Körperschaften nach ihren finanziellen Kräften überlassen. Bei der räumlichen Anordnung und bei der Berechnung der Sicherheit der Brücken sind die Vorschriften dieses Gesetzes zu befolgen.

§ 2.

Für Bezirksstraßenbrücken, welche im Zuge verkehrreicher Straßen von 6 bis 7 m Breite oder in der Nähe von größeren Ortschaften gelegen sind, ist die räumliche Anordnung gemäß Type A zu wählen. Hiernach hat die Breite zu betragen:

a) bei unterteilter Bahn mit zwei Gehwegen (Abbildung 1) Fahrbahn 5·3 m, Gehwege je 1·2 m; mit einem Gehwege (Abbildung 3) Fahrbahn 5·3 m, Gehweg 1·2 m;

b) bei außerhalb der Bahn oder unterhalb derselben liegenden Hauptträgern mit zwei Gehwegen (Abbildung 2) Gesamtbreite 6·4 m, wovon auf die Fahrbahn 4·4 m, auf die Gehwege je 1·0 m entfallen; mit nur einem Gehwege (Abbildung 4) Gesamtbreite 5·9 m, wovon auf die Fahrbahn 4·8 m, auf den Gehweg 1·1 m entfallen.

§ 3.

Als Belastungen für die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Brücken sind vierrädrige Lastwagen von 8 Tonnen Gesamtgewicht, dann ein Menschengedränge von 400 kg auf ein Quadratmeter und im Bedarfsfalle das Gewicht einer Dampfstraßenwalze von 14 Tonnen anzunehmen.

§ 4.

Für Bezirksstraßenbrücken, welche im Zuge minder verkehrreicher Straßen von weniger als 6 m Breite und außerhalb größerer Ortschaften gelegen sind, ist die räumliche Anordnung gemäß Type B (Abbildung 5) mit einer Gesamtbreite von 5·0 m zu wählen, wobei eine Unterteilung der Bahn nicht Platz zu greifen hat.

§ 5.

Als Belastung für die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Brücken sind vierrädrige Lastwagen von 3 Tonnen Gesamtgewicht, dann ein Menschengedränge von 340 kg auf ein Quadratmeter anzunehmen.

§ 6.

Für Bezirksstraßenbrücken im Zuge von verkehrsarmer Straßen wird bei einer Brückenlänge von unter 20 m und einer Fahrbahnbreite der anschließenden Straßenstrecke von unter 4 m eine lichte Breite von 3·5 m gemäß Type C (Abbildung 6) zugelassen.

Solche Brücken müssen jedoch aus Sicherheitsrücksichten einen die Fahrbahn mindestens 0·12 m stufenförmig überragenden Fußweg von 1·1 m Breite erhalten, so daß die Fahrbahnbreite auf 2·4 m eingeschränkt wird.

Für Brücken über 20 m Länge ist jedoch die lichte Breite mit 5 m aufrecht zu halten.

§ 7.

Als Belastung für die Brücken ad § 6 haben die Bestimmungen des § 5 zu gelten.

§ 8.

Für Gemeindegewerke hat je nach ihrer Fahrbahnbreite und ihren Verkehrsverhältnissen die Type B oder C mit den hierfür normierten Belastungen in Anwendung zu kommen.

§ 9.

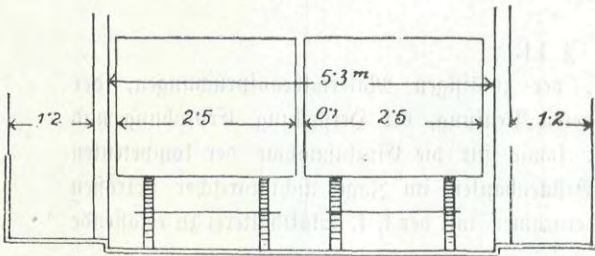
Die Projekte, betreffend die im Zuge nichtärarischer Straßen gelegenen Brücken, sind vor Vergebung des Baues dem Landes-Ausschusse zur Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorzulegen. Vor dessen Gutheißung darf der Bau nicht begonnen werden. Das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung wird hiedurch nicht berührt.

Räumliche Anordnung der Brücken im Zuge nicht ärarischer Straßen in Steiermark.

Type A.

Mit zwei Schwegen

Abb. 1.



Mit einem Schweg

Abb. 3.

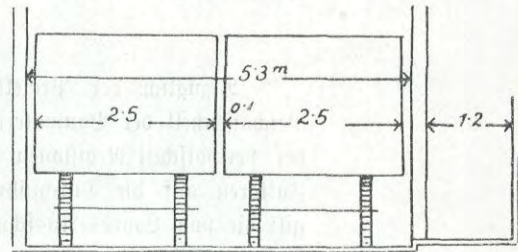


Abb. 2.

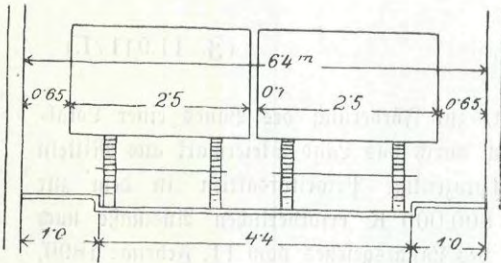
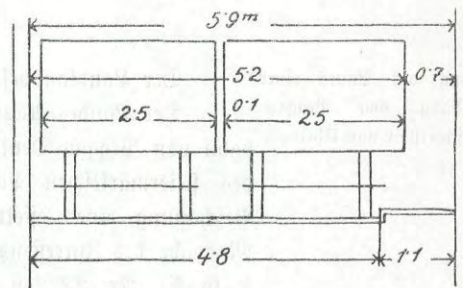
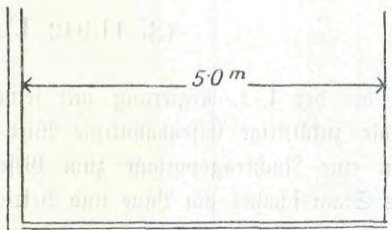


Abb. 4.



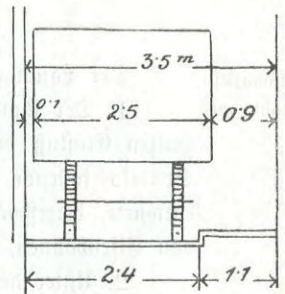
Type B.

Abb. 5.



Type C.

Abb. 6.



§ 10.

Alle im Zuge nichtärarischer öffentlicher Straßen gelegenen Brücken sind seitens der zu ihrer Erhaltung oder Beaufsichtigung verpflichteten Körperschaften (Bezirks-Ausschüsse, Konkurrenz-Ausschüsse, Gemeinden) periodischen fachlichen Revisionen hinsichtlich ihres Bauzustandes und ihrer Verkehrssicherheit zu unterziehen; die bezüglichen Befunde sind im Hinblick auf das den Staatsbehörden nach § 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, zustehende Aufsichtsrecht der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Bei diesen Untersuchungen ist auch das zulässige höchste Gewicht eines beladenen Wagens nach der Tragfähigkeit der Brücke festzustellen und sodann durch Anschlag vor beiden Enden der Brücke in augenfälliger und dauerhafter Weise ersichtlich zu machen.

§ 11.

Bezüglich der Projektverfassung, der zulässigen Materialbeanspruchungen, der Beschaffenheit der Baumaterialien und deren Prüfung, der Herstellung, Erprobung und der periodischen Revisionen der Brücken sowie für die Einflußnahme der kompetenten Faktoren auf die Durchführung von Brückenbauten im Zuge nichtärarischer Straßen gilt die vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu erlassende Vollzugsvorschrift.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

478.

(Z. 11.941/I.)

Förderung des Baues einer
Lokalbahn von Peggau-
Deutschfeistritz nach Übelbach.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Förderung des Baues einer Lokalbahn von Peggau-Deutschfeistritz nach Übelbach durch das Land Steiermark aus Mitteln des steiermärkischen Landeseisenbahnfonds 4prozentige Prioritätsaktien in dem zur Beschaffung eines effektiven Beitrages von 800.000 K erforderlichen Ausmaße nach Maßgabe des Zutreffens der Voraussetzungen des Landesgesetzes vom 11. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 22, zu übernehmen und die bezüglichen Bedingungen im Sinne der Bestimmungen des Lokaleisenbahngesetzes vorzuschreiben.

Im übrigen wären rücksichtlich dieses Beitrages die im Landtags-Beschlusse vom 24. Februar 1914 über Beilage Nr. 379, betreffend Heranziehung des Lokaleisenbahnfonds zum Bahnbaue Feldbach-Kadkersburg gestellten, allgemeinen und besonderen Bedingungen sinngemäß zur Vorschreibung zu bringen.

479.

(Z. 11.942/I.)

Förderung und finanzielle
Sicherstellung des Bahnbaues
Pettau—Kohitsch.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung mit seinem ganzen Einfluß dahin zu wirken, daß die in die zukünftige Eisenbahnlinie Wien—Spalato fallende Teilstrecke Pettau—Kohitsch in eine Nachtragsvorlage zum Gesetzentwurfe, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staatsfahrges am Baue und Betriebe von Eisenbahnen, aufgenommen und dem Reichsrate vorgelegt werde.

2. Unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Heranziehung des steierischen Lokaleisenbahnfonds zu der Finanzierung der vorbezeichneten Linie hergestellt erscheinen, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, einen in Prioritätsaktien auf Grundlage des Kurjes der Mairente zu refundierenden effektiven Beitrag von 800.000 K

der die Ausführung des Bahnbaues bewirkenden Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Im übrigen wären rücksichtlich dieses Beitrages die im Landtagsbeschlusse vom 24. Februar 1914 über Beilage Nr. 379, betreffend Heranziehung des Lokaleisenbahnfonds zum Bahnbaue Feldbach—Radkersburg, gestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen sinngemäß zur Vorfchreibung zu bringen.

480.

(Z. 11.943/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Der Landtag anerkennt, daß der Ausbau der Eisenbahnlinie Rohitsch—Kann als Fortsetzung der Bahn Pettau—Rohitsch eine eminente volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Südoftsteiermark bildet; der Landtag erklärt, daß er geneigt ist, für die seinerzeitige finanzielle Sicherstellung dieses Bahnprojektes in tatkräftiger Weise einzutreten.

Förderung des Baues der Eisenbahnlinie Rohitsch—Kann.

481.

(Z. 11.944/I.)

Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:

Der hohe Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß der Anschluß der Lokalbahn Grobelno—Rohitsch—Landesgrenze an das kroatisch-slawnische Eisenbahnetz in Krapina spätestens anläßlich der im Jahre 1917 bevorstehenden Erneuerung des österreichisch-ungarischen Ausgleiches sichergestellt werde, und erforderlichenfalls den bezüglichen Bau vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landtages materiell zu unterstützen.

Förderung des Ausbaues der Lokalbahn Grobelno—Rohitsch—Landesgrenze.

482.

(Z. 11.945/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 685 der Stadtgemeinde Graz um Subvention für die vereinigten städtischen Bühnen pro 1913 und 1914 wird durch den Voranschlag 1914 erledigt erklärt und dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Graz, Stadtgemeinde, Subvention für die vereinigten städtischen Bühnen.

483.

(Z. 11.946/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 671 des Landesverbandes der Arbeitervereine Steiermarks um Subvention für 1913 wird durch den Voranschlag 1913 erledigt erklärt und dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Landesverband der Arbeitervereine Steiermarks, Subvention für 1913.

484.

(Z. 11.947/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 826 des Landesverbandes der Arbeitervereine Steiermarks um Subvention für 1914 wird durch den Voranschlag 1914 erledigt erklärt und dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Landesverband der Arbeitervereine Steiermarks, Subvention für 1914.

485.

(Z. 11.948/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 830 der Sektion Mödling des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines um Subvention zur Erbauung einer Schutzhütte auf der Treffneralm bei Johnsbach wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung zugewiesen.

Sektion Mödling des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, Subvention zur Erbauung einer Schutzhütte auf der Treffneralm.

486. (3. 11.949/IV.)
 Steiermärkischer Kunstverein
 Graz, Subvention. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 627 des Steiermärkischen Kunstvereines Graz um Subvention wird durch den Voranschlag erledigt erklärt und dem Landes-Ausschusse zugewiesen.
487. (3. 11.950/V.)
 Josef Hainischek, Pensionser-
 höhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 782 des Josef Hainischek, pensionierten Aufsehers I. Klasse der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, um eine Aufbesserung seiner Pensionsbezüge eventuell um eine zeitliche Geldaushilfe wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen mit dem Auftrage, nach Erhebung der Sachlage im eigenen Wirkungskreise das Notwendige zu verfügen.
488. (3. 11.951/III.)
 Karolta Gräfin Seilern, Er-
 richtung von Freiplätzen
 in der Trinkerheilanstalt
 Kosteletz. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 767 der Karolta Gräfin Seilern um Errichtung von Freiplätzen in ihrer Trinkerheilanstalt Kosteletz in Mähren wird abgewiesen.
489. (3. 11.952/III.)
 Katholischer Frauenverein in
 Graz, Subvention für das
 „Schulhaus für verwahr-
 loste Mädchen“. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 759 des katholischen Frauenvereines in Graz um Subventionierung seines „Schulhauses für verwahrloste Mädchen“ in Graz, wird eine Subvention für 1914 im Betrage von 1.000 K, welcher Betrag im Voranschlage für 1914 seine Bedeckung findet, bewilligt.
490. (3. 11.953/IV.)
 Verein für Kinderschutz und
 Jugendfürsorge in Marburg,
 Jahresremuneration für eine
 Lehrkraft des Mädchenhortes. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 771 des Vereines für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Marburg um eine Jahresremuneration für eine Lehrkraft des zu errichtenden Mädchenhortes wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in nächster Tagung zugewiesen.
491. (3. 11.954/IV.)
 Josef Kottinig, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 647 des Josef Kottinig, Oberlehrers in Soboth, um Einrechnung von 2 Jahren 7 Monaten in die Pensionszeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.
492. (3. 11.955/IV.)
 Maximilian Brandeis, Dienst-
 zeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 730 des Maximilian Brandeis, Oberlehrers in Mahrenberg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.
493. (3. 11.956/IV.)
 Theodora Gödl, Dienstzeitein-
 rechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 360 und 642 der Theodora Gödl, Lehrerin in Graz, um Dienstzeiteinrechnung, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

494.

(Z. 11.957/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Ferenz, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 836 des Franz Ferenz, Lehrers in Köflach, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

495.

(Z. 11.958/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef List, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 855 des Josef List, Lehrers in Schäßern, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

496.

(Z. 11.959/IV.)

Der Landtag beschließt:

Olga Priesnitz, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 852 der Olga Priesnitz, Lehrerin in Mureck, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

497.

(Z. 11.960/IV.)

Der Landtag beschließt:

Moiis Robatscher, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 680 des Moiss Robatscher, Oberlehrers i. R. in Gibiswald, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

498.

(Z. 11.961/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Kern, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 801 des Johann Kern, Oberlehrers in Trisail-Bode, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

499.

(Z. 11.962/IV.)

Der Landtag beschließt:

Stephanie Gröger, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 777 der Stephanie Gröger, Lehrerin in Eggenberg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

500.

(Z. 11.963/IV.)

Der Landtag beschließt:

Albin Sitter, Dienstzeiteinrechnung.

Die Petition Nr. 732 des Albin Sitter, Lehrers in Kapfenberg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.

501. (3. 11.964/IV.)
- Albine Cuntara, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 755 der Albine Cuntara, Lehrerin in P. in Duffer, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.
502. (3. 11.965/IV.)
- Marie Lorbeck, Pension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 765 der Marie Lorbeck, Lehrerswitwe, um gnadenweise Bewilligung einer Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.
503. (3. 11.966/IV.)
- Marie Jöbssl, Pension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 790 der Marie Jöbssl, Lehrerswitwe in Kirchbach, um gnadenweise Bewilligung einer Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung und Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate in der nächsten Session überwiesen.
504. (3. 11.967/IV.)
- Anna Manfreda, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 735 der Anna Manfreda, Lehrerin in Mahrenberg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Rücksicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
505. (3. 11.968/IV.)
- Josefine Petschauer, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 734 der Josefina Petschauer, Lehrerin in Unzmarkt, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Rücksicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
506. (3. 11.969/IV.)
- Anna Pegg, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 733 der Anna Pegg, Arbeitslehrerin in Kumpitz, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Rücksicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
507. (3. 11.970/IV.)
- Margarete Habermann, Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 731 der Margarete Habermann, Lehrerin in St. Johann in der Haide, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Rücksicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

508.

(3. 11.971/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 778 der Lätitia Kobale, Lehrerin in Hrafnigg, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Lätitia Kobale, Dienstzeiteinrechnung

509.

(3. 11.972/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 779 der Silva Bobič-Winter, Lehrerin in Stranigen, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Silva Bobič-Winter, Dienstzeiteinrechnung.

510.

(3. 11.973/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 786 der Eleonore Dorer, Lehrerin in Turnau, um Dienstzeiteinrechnung wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Eleonore Dorer, Dienstzeiteinrechnung.

511.

(3. 11.974/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 702 des Bernhard Trabusiner, Lehrers in Gonobitz, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Bernhard Trabusiner, Dienstzeiteinrechnung.

512.

(3. 11.975/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 578 des Franz Lähm, Schulleiters in Nachau, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Franz Lähm, Dienstzeiteinrechnung.

513.

(3. 11.976/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 684 der Mathilde Kamprath, geb. Apler, Lehrerin in St. Magdalena a. S., um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.

Mathilde Kamprath, Dienstzeiteinrechnung.

514.

(3. 11.977/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 775 des Vereins-Ausschusses der Vereine für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz um eine Beihilfe, erledigt sich durch den Voranschlag Kapitel VI, Titel 6 mit 400 K.

Vereine für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz, Beihilfe.

515. (3. 11.978/IV.)
- Frauenverein für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz, Remunerationserhöhung für die vier Anstaltskindergärtnerinnen. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 711 des Frauenvereines für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz um Erhöhung der Remuneration der vier Anstaltskindergärtnerinnen, erledigt sich durch den Voranschlag Kapitel VI, Titel 6 mit 400 K.
516. (3. 11.979/III.)
- Katholischer Frauenverein der werktätigen und christlichen Liebe in Graz, Beihilfe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 206 des Katholischen Frauenvereines der werktätigen und christlichen Liebe in Graz um eine Beihilfe aus Landesmitteln, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
517. (3. 11.980/IV.)
- Unterstützungsverein für arme Kinder der Volksschulen in Knittelfeld, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 220 des Unterstützungsvereines für arme Kinder der Volksschulen in Knittelfeld um eine jährliche Subvention wird abgewiesen.
518. (3. 11.981/I.)
- Zweigverein Leibniz vom roten Kreuze, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 714 des Zweigvereines Leibniz vom roten Kreuze um eine jährliche Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
519. (3. 11.982/III.)
- Katholischer Frauenverein in Pettau, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 707 des Katholischen Frauenvereines in Pettau um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
520. (3. 11.983/III.)
- Berein „Säuglingsfürsorge“ in Graz, Jahressubvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 722 des Vereines „Säuglingsfürsorge“ in Graz um Gewährung einer Jahressubvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
521. (3. 11.984/VI.)
- Hermann Pichler, Subvention für einen Wehrbau. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 681 des Hermann Pichler, Müllers und Sägebesizers in St. Margarethen a. d. Raab, um eine Subvention für den durch Hochwasser zerstörten Wehrbau, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.
522. (3. 11.985/III.)
- Berein Grazer Volksküche, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 311 des Vereines Grazer Volksküche um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

523.

(3. 11.986/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 263 des Vereines für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Marburg um eine Jahresremuneration für die Leiterin des zu errichtenden Mädchenhortes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Verein für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Marburg, Jahresremuneration für die Leiterin des Mädchenhortes.

524.

(3. 11.987/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 624 der Katharina Eberstaller, gewesenen Hausmutter im Waisenknaben-Institute, um eine Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Katharina Eberstaller, Gnadengabe.

525.

(3. 11.988/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 840 des Landesvereines für das Herzogtum Steiermark des katholischen Kreuzbündnisses gegen Alkoholismus in Graz um eine jährliche namhafte Subvention, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, im eigenen Wirkungskreise die Petition zu erledigen.

Landesverein des katholischen Kreuzbündnisses gegen Alkoholismus in Graz, Subvention.

526.

(3. 11.989/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 491, der Marktgemeinde-Vertretung Mürzzuschlag um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens oder eines Beitrages für die Kanalisierung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Mürzzuschlag, Marktgemeinde, Darlehen oder Beitrag für die Kanalisierung.

527.

(3. 11.990/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 804 der Stadtgemeinde Kann um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens und um eine einmalige Subvention für den Bau einer Wasserleitung und der damit in Verbindung stehenden Kanalisation, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Kann, Stadtgemeinde, Darlehen und Subvention für die Wasserleitung und Kanalisation.

528.

(3. 11.991/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 817 und 304 der Gemeinde Pinggau um Verlängerung der Rückzahlungsfrist für ein unverzinsliches Darlehen per 11.000 K von 10 auf 15 Jahre, werden dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Pinggau, Gemeinde, Fristverlängerung für Rückzahlung eines unverzinslichen Darlehens.

529.

(3. 11.992/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 832 der Gemeindevertretung des Ortschaftsrates, der Landwirtschaftlichen Filiale und der Schulleitung in Ponigl um Subvention für den Bau einer Wasserleitung im Orte Ponigl, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Ponigl, Subvention für den Bau einer Wasserleitung.

530. (3. 11.993/III.)
- Marktgemeinde Birrfeld, Subvention für Erbauung einer Wasserleitung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 833 der Marktgemeinde Birrfeld um Subvention für Erbauung, beziehungsweise Ausbesserung einer Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
531. (3. 11.994/III.)
- Marktgemeinde St. Peter am Kammerberge, Darlehen für die Wasserleitung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 692 der Marktgemeinde-Vorsteherung St. Peter am Kammerberge um unverzinsliches Darlehen für die Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
532. (3. 11.995/III.)
- Gladniz, Subvention zum Baue einer Wasserleitung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 863 von 19 Besitzern in der Ortschaft Gladniz bei Passail um Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln zum Baue einer Wasserleitung im Orte Gladniz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
533. (3. 11.996/III.)
- Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing, Subvention für eine Wasserleitung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 869 der Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing, um Bewilligung einer Landes-Subvention und eines unverzinslichen Darlehens für eine Wasserleitung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
534. (3. 11.997/VII.)
- Wilhelm Michel, Personalzulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 149 des Wilhelm Michel, Direktors der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, um Anerkennung einer in die Pension einrechenbaren Personalzulage, ist durch den Tod des Direktors Michel erledigt.
535. (3. 11.998/VII.)
- Franz Spann, definitive Anstellung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 461 des Franz Spann, Hufschmiedes der Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt in Graz, um definitive Anstellung, wird dem Landes-Ausschusse zur besonderen Würdigung zugewiesen.
536. (3. 11.999/VII.)
- Johann Resch, Subvention. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 151 des Johann Resch, Hufschmiedes in Leutschach, um eine Subvention wird abgewiesen.
537. (3. 12.000/IV.)
- Stadtgemeinde Graz, Subvention der städtischen Theater. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 867 der Stadtgemeinde Graz um Subvention der städtischen Theater erledigt sich durch den Voranschlag.

538.

(3. 12.001/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 663 und 872 des Gottlieb Marktanner-Turneretscher, Kuslos am Joanneum, um Anrechnung von Dienstjahren, werden dem Landes-Ausschusse unter Befürwortung zur Erledigung überwiesen.

Gottlieb Marktanner-Turneretscher, Anrechnung von Dienstjahren.

539.

(3. 12.002/VL.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 844 der Gemeinde Langenwang, politischer Bezirk Mürz-zuschtal, um die Aufnahme des Pretulbaches in das Programm der zu verbauenden Wildbäche, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Aufnahme des Pretulbaches in das Wildbachverbauungsprogramm zu erwirken.

Gemeinde Langenwang, Pretulbachverbauung.

540.

(3. 12.003/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6 des Bezirks-Ausschusses Murau um Befürwortung des Ansuchens an das k. k. Ackerbauministerium um Förderung der Zucht des norischen Pferdes wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich im Gegenstande mit der k. k. Gesellschaft für Pferdezücht in Steiermark ins Einvernehmen zu setzen, von derselben ein bezügliches Gutachten einzuholen und sonach beim k. k. Ackerbauministerium mit dem Bemerken dahin vorstellig zu werden, daß die Herabsetzung der Haltezeit für Hengste von zehn auf eine geringere Anzahl von Jahren als sehr zweckmäßig betrachtet werden muß.

Bezirks-Ausschuß Murau, Förderung der Zucht des norischen Pferdes.

541.

(3. 12.004/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 262 des Bezirks-Ausschusses Rottenmann um Befürwortung des Ansuchens an das k. k. Ackerbauministerium um Förderung der Zucht des norischen Pferdes wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich im Gegenstande mit der k. k. Gesellschaft für Pferdezücht in Steiermark ins Einvernehmen zu setzen, von derselben ein bezügliches Gutachten einzuholen und sonach beim k. k. Ackerbauministerium mit dem Bemerken dahin vorstellig zu werden, daß die Herabsetzung der Haltezeit für Hengste von zehn auf eine geringere Anzahl von Jahren als sehr zweckmäßig betrachtet werden muß.

Bezirks-Ausschuß Rottenmann, Förderung der Zucht des norischen Pferdes.

542.

(3. 12.005/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 401 des Österreichischen Tonindustrie-Vereines in Wien in Vertretung der österreichischen Ziegelindustrie um Einführung des kleinen Ziegelformates, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in einer der ersten Sitzungen der nächsten Tagung zugewiesen mit dem Auftrage, die sachtechnischen Umstände, insbesondere auch bezüglich der durch die Verkleinerung des Ziegelformates notwendigen Abänderungen der Bauordnung in Erwägung zu ziehen.

Österreichischer Tonindustrie-Verein in Wien, Einführung des kleinen Ziegelformates.

543.

(3. 12.006/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 717 der Kornelie und Berta Podgorjschegg, landwirtschaftlichen Hilfsämterdirektors-Waisen in Graz, um Bewilligung ihrer Gnadengabe auf weitere drei Jahre, wird der Weiterbezug der Gnadengabe von zusammen 400 K für die drei Jahre 1915, 1916 und 1917 bewilligt.

Kornelie und Berta Podgorjschegg, Gnadengabe.

544. (3. 12.007/III.)
 Hermine Östreicher, Gnaden-
 gabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 828 der Hermine Östreicher, landschaftlichen Beamten-
 waise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1914,
 1915 und 1916, wird der Weiterbezug der Gnadengabe von 240 K für die drei
 Jahre 1914, 1915 und 1916 bewilligt.

27. Sitzung am 3. März 1914.

545. (3. 12.008/III.)
 Graz, Stadtgemeinde, Auf-
 nahme eines Darlehens von
 7 Millionen Kronen für die
 Graz—Marburger Drau-
 werke.
 Der Landtag beschließt:
 Es wird die grundsätzliche Geneigtheit zur Bewilligung der beabsichtigten Aufnahme
 eines Darlehens von 7 Millionen Kronen durch die Landeshauptstadt Graz für die
 Graz—Marburger Drauwerke ausgesprochen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, für
 den Fall, als
 1. die Höchstkosten der ganzen Anlage kargestellt sind,
 2. die Rentabilität des Unternehmens gesichert ist,
 3. außer Zweifel gestellt ist, daß aus dem Darlehen keine anderen Gemeindebedürfnisse
 bestritten werden und
 4. festgelegt ist, daß die Anleihe durch die Anlage selbst sachlich bedeckt ist und
 infolge dieser Darlehensaufnahme keine wie immer geartete Belastung der Steuerträger
 eintreten kann,
 Namens des Landtages die definitive Bewilligung zur Darlehensaufnahme zu
 erteilen und dem hohen Landtage seinerzeit über das Verfügte zu berichten.

546. (3. 12.009/III.)
 Ortsgemeinde Straßen, Stand-
 gebühren für Lohnwagen am
 Bahnhofe Bad Aussee.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Aussee wird die Bewilligung erteilt,
 in die Gemeindefasse fließende Standgebühren für alle Lohnwagen für Personenverkehr
 einzuhoben, die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im
 Gebiete der Ortsgemeinde Straßen gelegenen Bahnhofe der Bahnstation Bad Aussee
 Aufstellung nehmen. Diese Gebühren betragen jährlich für einen Einspanner 4 K, für
 einen Zweispänner 6 K, für ein Automobil mit nicht mehr als vier Sitzplätzen 20 K,
 für ein Automobil mit mehr als vier, jedoch nicht mehr als acht Sitzplätzen 30 K
 und für ein Automobil mit mehr als acht Sitzplätzen 40 K. Diese Bewilligung tritt
 an die Stelle der der Gemeinde Straßen mit dem Allerhöchst genehmigten Landtags-
 beschlusse vom 12. Mai 1899 erteilten Bewilligung.

547. (3. 12.010/III.)
 Ortsgemeinde St. Sebastian,
 Standgebühren für Lohn-
 wagen am Bahnhofe Maria-
 zell.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die
 Bewilligung erteilt, in die Gemeindefasse fließende Gebühren für die Aufstellung von
 Lohnwagen bei dem im Gebiete der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofe
 der Bahnstation Mariazell im jährlichen Ausmaße von 60 K für Automobile, von 40 K
 für Stellwagen, von 20 K für Zweispänner und von 10 K für Einspanner auf die
 Dauer von fünf Jahren einzuhoben.